Deutscher Bundestag **Drucksache 14/9971**

14. Wahlperiode 13. 09. 2002

Schriftliche Fragen

mit den in der Zeit vom 2. bis 13. September 2002 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

Seite

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Thomas Dörflinger** (CDU/CSU)

Welches Ausmaß bzw. welche Kostenhöhe haben die Dienstreisen des in Bonn wohnenden Stellvertretenden Chefs des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung und Leiters des Dienstsitzes Bonn zwischen Bonn und Berlin in den Jahren 2000, 2001 und 2002, weil dieser seine Dienstzeit vor dem Hintergrund seines regulären Arbeitsplatzes Bonn regelmäßig in Berlin verbringt, und was berechtigt die Bundesregierung zu dieser Handhabung?

Antwort des Staatssekretärs Uwe-Karsten Heye vom 5. September 2002

Der Stellvertretende Chef des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung ist mit dem Umzug des Amtes zum August 2000 nach Berlin umgesetzt worden und hat dort seinen Arbeitsschwerpunkt.

Mit dem Umzug der Bundesregierung nach Berlin und der folgenden Neuorganisation des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung/Dienstsitz Bonn wurde auf die Schaffung der Stelle eines Leiters des Dienstsitzes Bonn bewusst verzichtet. Der Stellvertretende Chef des Amtes nimmt die Funktion des Leiters des Dienstsitzes Bonn in Personalunion wahr. Einen „regulären Arbeitsplatz Bonn" gibt es daher nicht.

Als Leiter des Dienstsitzes Bonn ist der Stellvertretende Chef des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung in dem erforderlichen Umfang auch dort tätig. In dieser Eigenschaft werden in notwendigem Umfang Dienstreisen zwischen den beiden Dienstsitzen durchgeführt. Detaillierte Angaben zu Dienstreisen eines Mitglieds der Amtsleitung des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung können nicht gemacht werden.

2. Abgeordneter **Steffen Kampeter** (CDU/CSU)

Übernimmt die Bundesregierung bzw. das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung die ihrem Stellvertretenden Regierungssprecher, Béla Anda, in Rechnung gestellten Kosten für die Einschaltung von Rechtsanwälten in Sachen Klemens Beitlich gegen Béla Anda wegen offensichtlich unwahrer Behauptung über das Verschwinden einer Diskette mit Fotos von Bundeskanzler Gerhard Schröder (vgl. Antwort des Stellvertretenden Chefs des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung, Peter Ruhenstroth-Bauer, vom 10. Juli 2002 auf meine schriftlichen Fragen 3 und 4 in Bundestagsdrucksache 14/9775 sowie die Antwort des Stellvertretenden Chefs des Presse- und Informationsamtes der Bundes-

regierung, Peter Ruhenstroth-Bauer, vom 15. August 2002 auf meine schriftliche Frage 2 in Bundestagsdrucksache 14/9914) bzw. mit welcher Begründung gleicht die Bundesregierung ihrem Stellvertretenden Regierungssprecher diese finanzielle Belastung auf irgendeine Art aus (vgl. Süddeutsche Zeitung vom 14./15. August 2002, ddp am 14. August 2002, FAZ vom 16. und 17. August 2002, WELT am SONNTAG vom 18. August 2002, DIE WELT vom 23. August 2002)?

Antwort des Stellvertretenden Chefs des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung Peter Ruhenstroth-Bauer vom 2. September 2002

Nein.

3. Abgeordneter **Steffen Kampeter** (CDU/CSU)

Was ist unter der Strategiealternative der Bundesregierung „Draufhauen", die der Stellvertretende Regierungssprecher Belá Anda als eine von zwei möglichen Alternativen gegenüber „Bild" lt. „FOCUS" vom 2. September 2002 empfohlen hat, konkret zu verstehen, und ist diese Strategiealternative vor dem Hintergrund der grundgesetzlich garantierten Pressefreiheit mit Bundeskanzler Gerhard Schröder abgestimmt?

Antwort des Staatssekretärs Uwe-Karsten Heye vom 11. September 2002

Die vom Fragesteller unterstellte „Strategie" der Bundesregierung gibt es nicht. Die Bundesregierung bekennt sich ohne Einschränkung zur Achtung, Wahrung und zum aktiven Schutz der grundgesetzlich garantierten Pressefreiheit.

4. Abgeordneter **Eckart von Klaeden** (CDU/CSU)

In welchen Tageszeitungen hat die Bundesregierung am 21. August 2002 den Beileger „Im deutschen Interesse: Öffnen Sie die Zukunft" geschaltet?

5. Abgeordneter **Eckart von Klaeden** (CDU/CSU)

Wie hoch ist das Schaltungsbrutto je Zeitung?

Antwort des Staatssekretärs Uwe-Karsten Heye vom 6. September 2002

Art, Umfang und Kosten der Informationsarbeit zum Thema Zuwanderungsgesetz waren bereits mehrfach Gegenstand parlamentarischer Anfragen. Ich verweise hier auf die Antworten der Bundesregierung auf Kleine Anfragen des Abgeordneten Eckart von Klaeden u. a. und der Fraktion der CDU/CSU (Bundestagsdrucksachen 14/9319 und 14/9774) sowie auf meine Antwort vom 29. August 2002 auf die Frage 1 des Abgeordneten Thomas Dörflinger in Bundestagsdrucksache 14/9914.

Die Bundesregierung hat den Informationsbrief zum Zuwanderungsgesetz an die Bürgerinnen und Bürger mit dem Titel „Im deutschen Interesse: Öffnen Sie die Zukunft“ am 21. bzw. 22. August 2002 als Beilage in den regionalen Abonnement-Tageszeitungen mit Ausnahme der Bremer Tageszeitungen geschaltet. In den Bremer Tageszeitungen (Weser-Kurier und Bremer Nachrichten) erschien stattdessen am 21. August 2002 je 1/1-Anzeige (wie Anfang Juli in den überregionalen Tageszeitungen), da eine Beilage technisch nicht möglich war.

Die gesamte erreichte Auflage betrug 17,730 Millionen Exemplare. Die vorläufigen Bruttoschaltkosten betrugen 1 602 216,90 Euro und liegen damit ca. 135 000 Euro unter dem bislang mitgeteilten Ansatz (vgl. Anlage)*).

6. Abgeordneter **Hartmut Koschyk** (CDU/CSU)

Sind Zeitungsberichte zutreffend, wonach Bundeskanzler Gerhard Schröder davon Abstand genommen hat, ein „Zentrum gegen Vertreibungen“ in Berlin oder Breslau, auch mit Verweis auf Vorbehalte gegenüber einer Beteiligung von Opferorganisationen an der Gestaltung eines „Zentrums gegen Vertreibungen“ zu unterstützen (DER TAGESSPIEGEL vom 15. August 2002), und inwieweit ist die Bundesregierung vor diesem Hintergrund überhaupt noch bereit, die Einrichtung eines „Zentrums gegen Vertreibungen“ zu unterstützen?

Antwort des Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien, Staatsminister Prof. Dr. Julian Nida-Rümelin vom 10. September 2002

Der Deutsche Bundestag hat beschlossen, „einen europäischen Dialog über die Errichtung eines Zentrums gegen Vertreibungen zu beginnen“, das „die Vertreibungen im Europa des 20. Jahrhunderts in ihren verschiedenen Ursachen, Kontexten und Folgen, darunter die Vertreibung der Deutschen,“ dokumentieren soll (Bundestagsdrucksachen 14/9033 und 14/9661). Die Bundesregierung steht voll hinter diesem Beschluss.

---

*) Vom Abdruck der Anlage wurde auf Grund der Nummer 13 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen abgesehen.

Die Standortfrage muss im Rahmen des zu führenden Dialogs erörtert werden.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

7. Abgeordneter **Hartmut Koschyk** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Völkerrechtlers Prof. Dr. Christian Tomuschat (Mitglied des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen von 1977 bis 1986), wonach das als „Straffreiheitsgesetz“ bezeichnete Dekret Nr. 115 vom 8. Mai 1946 von der Tschechischen Republik vor Aufnahme in die Europäische Union aus Gründen des Respekts vor den Menschenrechten aufgehoben werden muss (FAZ vom 23. Juli 2002), und wenn ja, wie wird die Bundesregierung ihre Auffassung gegenüber der Tschechischen Republik zum Ausdruck bringen?

Antwort des Staatsministers Dr. Ludger Volmer vom 15. August 2002

Bezüglich der Beneš-Dekrete – sowie der gegenwärtigen tschechischen Rechtspraxis insgesamt – kommt es entscheidend darauf an, dass sie heute keine Rechtswirkungen mehr entfalten, die europäischen Standards widersprechen. Die EU-Kommission und das Europäische Parlament lassen diese Frage derzeit durch ihre juristischen Dienste prüfen. Das Europäische Parlament holt hierzu darüber hinaus auch ein externes Rechtsgutachten ein. Die Ergebnisse sind abzuwarten.

8. Abgeordneter **Hartmut Koschyk** (CDU/CSU)

Geben die neuerlichen Äußerungen des Bundesministers des Innern, Otto Schily, sich weiterhin für eine Aufhebung der Beneš-Dekrete einzusetzen (Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung vom 4. August 2002), die Auffassung der gesamten Bundesregierung wieder, und wenn ja, wie wird die Bundesregierung ihre Auffassung gegenüber der Tschechischen Republik zum Ausdruck bringen?

Antwort des Staatsministers Dr. Ludger Volmer vom 15. August 2002

In dem oben zitierten Interview in der „Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung“ vom 4. August 2002 wiederholt der Bundesminister des Innern, Otto Schily, inhaltlich identisch die in seiner Rede vom 18. Mai 2002 beim Treffen der Sudetendeutschen Landsmannschaft in Nürnberg getroffenen Aussagen. Darin bringt er zum wiederholten

Mal die Rechtsauffassung dieser und aller vorherigen Bundesregierungen zum Ausdruck, wonach die entschädigungslose Enteignung Deutscher aus der damaligen Tschechowslowakei auf der Grundlage der Beneš-Dekrete völkerrechtliches Unrecht darstellt. Der Tschechischen Republik ist die deutsche Rechtsauffassung bekannt. In der Deutsch-Tschechischen Erklärung von 1997, die klare Aussagen zur Vergangenheit enthält, erklären beide Seiten, dass jede Seite ihrer Rechtsordnung verpflichtet bleibt und respektiert, dass die andere Seite eine andere Rechtsauffassung hat. Die Deutsch-Tschechische Erklärung, auf die der Bundesminister des Innern, Otto Schily, in seiner Rede vom 18. Mai 2002 ausdrücklich Bezug genommen hat, stellt heute, mit allen ihren Elementen, die Grundlage unserer bilateralen Beziehungen dar. Im Übrigen darf ich Sie auf meine Ausführungen zu Ihrer mündlichen Frage 12 vom 5. Juni 2002 (Plenarprotokoll des Deutschen Bundestages 14/238 Anlage 9, S. 23825 A) verweisen.

9. Abgeordneter **Johannes Singhammer** (CDU/CSU)

Was beabsichtigt die Bundesregierung an nationalen und internationalen Initiativen zu ergreifen, um die grausame Steinigung der jungen Mutter Amina Lawal in Nigeria zu verhindern, die nach fundamentalistischer islamischer Gerichtsbarkeit droht?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Gunter Pleuger vom 3. September 2002

Die Bundesregierung ist tief besorgt über die Verhängung der Todesstrafe gegen Amina Lawal und seine zweitinstanzliche Bestätigung am 19. August 2002 durch das Berufungsgericht in Funtua. Ein Steinigungsurteil ist eine grausame und unmenschliche Kapitalstrafe, die massiv gegen universelle Menschenrechtsprinzipien verstößt.

Der Bundesminister des Auswärtigen Joseph Fischer hat den nigerianischen Außenminister Sule Lamido in einem Schreiben am 21. August 2002, das diesem am selben Tag zuging, auf die Sorge und Anteilnahme der deutschen Öffentlichkeit hingewiesen und ihn nachdrücklich darum gebeten, alles ihm rechtlich und politisch Mögliche zu unternehmen, damit die Todesstrafe gegen Amina Lawal weder verhängt noch gar vollstreckt wird. Er hat Außenminister Lamido weiter gebeten, sich dafür einzusetzen, dass Amina Lawal alle bestehenden Rechtsmittel gegen das zweitinstanzliche Urteil uneingeschränkt nutzen kann und dass das zuständige Bundesgericht eine vertiefte Prüfung des Falls vornimmt, die den von Nigeria eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen zur Wahrung der Menschenrechte Rechnung trägt.

Das Auswärtige Amt hat weiter unmittelbar nach Bekanntwerden des Berufungsurteils innerhalb der EU die Initiative ergriffen. Unsere Anregung, der Besorgnis der EU-Staaten wegen des krassen Verstoßes gegen universelle Menschenrechtsprinzipien in einer EU-Erklärung Ausdruck zu verleihen, wurde durch eine am 21. August 2002 veröffentlichte EU-Erklärung umgesetzt. Darin macht die EU unter anderem ihre Erwartung deutlich, dass Amina Lawal alle bestehenden Rechtsmittel gegen das Urteil uneingeschränkt nutzen kann. Daneben sind die in der nigerianischen Hauptstadt Abuja akkreditierten EU-

Botschafter vom dänischen Vorsitz beauftragt worden, umgehend einen Lagebericht zu erstellen und ein Votum zum Inhalt einer gemeinsamen europäischen Demarche gegenüber der nigerianischen Bundesregierung abzugeben.

Auch die Bundesministerin für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Heidemarie Wieczorek-Zeul, wird gemeinsam mit ihren Entwicklungsministerkolleginnen und -kollegen in der EU sich dafür einsetzen, die Steinigung zu verhindern.

Mögliche andere bilaterale Einwirkungsmöglichkeiten gegenüber der nigerianischen Regierung werden derzeit mit Nachdruck geprüft und ggf. kurzfristig umgesetzt.

Die Bundesregierung wird sich bilateral und im EU-Rahmen auch weiterhin mit Nachdruck in der Angelegenheit gegenüber der Bundesregierung Nigerias einsetzen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

10. Abgeordneter **Hartmut Koschyk** (CDU/CSU)

Wie begründet Bundeskanzler Gerhard Schröder seine Weigerung, die Resolution des Arbeitskreises Deutsche Zwangsarbeiter (AKDZ), der es sich zur Aufgabe gemacht hat, das Schicksal von ca. 2 Millionen deutschen Zwangsarbeitern aufzuarbeiten, durch einen Vertreter des Bundeskanzleramtes entgegennehmen zu lassen (Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 28. August 2002), und ist die Bundesregierung bereit, die in der Resolution geforderte würdige Debatte über das Geschehen der Zwangsarbeit von Deutschen zu führen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Cornelie Sonntag-Wolgast
vom 2. September 2002

Es trifft nicht zu, dass die Annahme der Resolution des Arbeitskreises Deutsche Zwangsarbeiter verweigert wurde. Die Resolution wurde – wie in diesen Fällen üblich – durch einen Beamten des Bundesgrenzschutzes entgegengenommen und unverzüglich weitergeleitet.

Die Debatte um die von Deutschen geleistete Zwangsarbeit ist von der Bundesregierung stets in würdiger Form geführt worden. Die Bundesregierung hat wiederholt zum Ausdruck gebracht, dass Zwangsarbeit – bei allen denkbaren Unterschieden im Einzelfall – für jeden von diesem Schicksal Betroffenen in jedem Falle ein einschneidendes, zutiefst bemitleidenswertes Ereignis ist. Dies schließt unterschiedliche Bewertungen hinsichtlich der Frage staatlicher Reaktionen auf dieses Geschehen indessen nicht aus.

11. Abgeordneter **Hartmut Koschyk** (CDU/CSU)

Stimmt die Bundesregierung der Feststellung der Resolution zu, wonach der Tatbestand der Zwangsarbeit von deutschen Zivilisten bisher nicht Anknüpfungspunkt für besondere Ausgleichsleistungen, weder durch die dafür verantwortlichen Staaten noch durch den deutschen Gesetzgeber gewesen ist und ist die Bundesregierung nunmehr bereit, den noch lebenden deutschen Opfern von Zwangsarbeit eine Entschädigung in Form einer humanitären Geste zu gewähren?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Cornelie Sonntag-Wolgast vom 2. September 2002

Die bereits im ersten Nachkriegsjahrzehnt vom Gesetzgeber getroffene Entscheidung, die von Deutschen im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg durch dritte Staaten erzwungene Arbeitsleistung als solche innerstaatlich nicht zu entschädigen oder auszugleichen, ist von allen Bundesregierungen mitgetragen worden. Die dafür maßgeblichen Gründe hat die Bundesregierung wiederholt und zuletzt detailliert dargestellt in ihrer Antwort vom 6. April 2001 auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Petra Pau, Dr. Evelyn Kenzler und der Fraktion der PDS „Entschädigungszahlungen an die Verschleppten jenseits von Oder und Neiße“ (Bundestagsdrucksache 14/5865) sowie vom 12. Juli 2001 auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hartmut Koschyk, Erika Reinhardt, Georg Janovsky, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU „Erkenntnisse über deutsche Zwangsarbeiter“ (Bundestagsdrucksache 14/6688). Die von Deutschen durch dritte Staaten erzwungene Arbeitsleistung ist vom Gesetzgeber als allgemeines Kriegsfolgenschicksal der Deutschen bewertet worden, welches dementsprechend nicht Anknüpfungspunkt für Sonder-Ausgleichsleistungen sein konnte.

Es ist selbstverständlich, dass mit dieser rechtlichen Bewertung den Betroffenen keineswegs die moralische Anerkennung versagt wird. Das Gegenteil ist der Fall und die Bundesregierung hat wiederholt ihr tiefes Mitgefühl mit den Betroffenen bekundet.

12. Abgeordneter **Winfried Nachtwei** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Maßnahmen hat der Bund in Folge des Terroranschlags vom 11. September 2001 unternommen, um die seit dem Ende des Kalten Krieges drastisch abgebauten Fähigkeiten zum Zivil- und Katastrophenschutz in Zusammenarbeit mit den Ländern zu optimieren?

Antwort des Staatssekretärs Claus Henning Schapper vom 4. September 2002

Am 5./6. Juni 2002 haben die Innenminister des Bundes und der Länder ein vom Bund maßgeblich mitgestaltetes neues Rahmenkonzept für Zivil- und Katastrophenschutz beschlossen. Das Konzept geht von einem veränderten strategischen Denken und vor allem auch von ei-

nem gemeinsamen Gefahrenmanagement durch Bund und Länder/Kommunen bei außergewöhnlichen Gefahren- und Schadenlagen (z. B. schwere ABC-Unfälle, Überschwemmungen, Erdbeben, Störungen lebensnotwendiger Infrastruktur, Massenanfall Verletzter) aus. Dabei werden eine stärkere Integration der vorhandenen Bundes- und Länderpotenziale sowie die Entwicklung von neuen Instrumentarien zur Koordinierung des Zusammenwirkens von Bund und Ländern angestrebt.

Das Bundesministerium des Innern hat eine ganze Reihe von Maßnahmen ergriffen:

1. Nationale Maßnahmen

   – Ausbau/Aktivierung der Koordinierungsstelle für großflächige Gefährdungslagen beim Bundesverwaltungsamt/Zentralstelle für Zivilschutz mit Aufbau einer von Bund und Ländern gemeinsam getragenen Melde- und Alarmzentrale sowie dem deutschen Notfallvorsorge-Informationssystem (deNIS)

     • Kernaufgabe von deNIS: Übergreifende Verknüpfung, Aufbereitung und Bereitstellung von Informationen für das Management von Großkatastrophen;

     • erste Ausbaustufe (deNIS I) seit 15. Mai 2002 voll funktionsfähig. Damit steht Bürgern ein Informationsportal zur Verfügung, mit dem sie wichtige Informationen für den Zivil- und Katastrophenschutz abrufen können. Dazu gehören Hintergrundinformationen zu Katastrophen, Hinweise für die Bevölkerung über Vorsorgemaßnahmen und Verhaltensregeln bei Gefahren sowie Erfahrungsberichte über Maßnahmen zur Gefahrenabwehr;

     • in einer zweiten Stufe wird deNIS zu einem Instrument des Krisenmanagements von Bund und Ländern weiter ausgebaut (deNIS II);

   – beschleunigte Einführung des neuen satellitengestützten Warnsystems im Oktober 2001 zur Weitergabe von amtlichen Gefahrendurchsagen an die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zur schnellen Warnung der Bevölkerung;

   – beschleunigte Beschaffung von 650 Zivilschutzfahrzeugen in den Jahren 2001 und 2002. Dazu gehört die Auslieferung von 340 modernen ABC-Erkundungsfahrzeugen zur Aufspürung, Messung und Erfassung radiologischer, biologischer und chemischer Kontamination. Aus den Sondermitteln für die Innere Sicherheit werden jetzt zusätzlich 27 neue ABC-Erkundungskraftwagen und weitere 130 Krankentransportwagen beschafft und ebenfalls kostenlos an die Länder abgegeben;

   – Ausbau der Akademie für Krisenmanagement, Notfallplanung und Zivilschutz in Bad Neuenahr zu einem Kompetenzzentrum für das Bund-Länder-Krisenmanagement, zu einem Forum für wissenschaftlichen Austausch und einer Begegnungsstätte für Experten aus dem In- und Ausland;

– Aufstockung der Bundesmittel für Zivil- und Katastrophenschutzforschung vor allem im Bereich der Biologie und Chemie;

– Beschaffung von 6 Millionen Dosen Pockenimpfstoff als nationale Notfallreserve durch den Bund aus dem Antiterrorpaket. Diese Notfallreserve wird schrittweise weiter aufgestockt;

– Verstärkung der Haushaltsmittel des Technischen Hilfswerkes insbesondere zur Ergänzung der Ausstattung mit besonderen Komponenten für die Ortung und Bergung Verschütteter.

2. Internationale Maßnahmen

2.1 Europäische Union

– Vernetzung der Kommunikationsstrukturen und schnelle Bereitstellung von Experten und Ressourcen;

– Umsetzung des EU-Gemeinschaftsverfahrens für den Katastrophenschutz;

– Bildung nationaler Hilfeleistungsmodule für Einsätze auf EU-Ebene.

2.2 NATO

Erarbeitung von Konzepten zur Abwehr terroristischer Gefahren im Falle eines Einsatzes von Massenvernichtungswaffen.

13. Abgeordneter **Hans-Christian Ströbele** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Auskunft gibt die Bundesregierung über Mitglieder, Prüfungsumfang, -intervalle sowie – ggf. unangemeldete – Durchführung seitens des gemeinsamen Prüfungsausschusses für Europol sowie über dessen bisherige Beanstandungen bzw. Entlastungen des Europol-Direktors, und wem außer dem Europol-Direktor, -Finanzkontrolleur und -Verwaltungsrat werden die vom gemeinsamen Prüfungsausschuss erstellten Prüfberichte jeweils vorgelegt?

Antwort des Staatssekretärs Claus Henning Schapper vom 4. September 2002

Die Rechnungsprüfung des Europol-Haushaltes wird gemäß Artikel 36 Abs. 2 Europol-Übereinkommen durch einen gemeinsamen Prüfungsausschuss vorgenommen, der sich aus drei Mitgliedern zusammensetzt, die vom Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaft auf Vorschlag seines Präsidenten ernannt werden. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses sind zurzeit Aunus Salmi (SF), Armindo Sousa Ribeiro (POR) und Jean-Francois Bernicot (F).

Die jährliche Rechnungsprüfung umfasst die Rechnungen über alle im Haushalt ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben sowie die Bi-

lanz der Aktiva und Passiva von Europol (Artikel 36 Abs. 1 Europol-Übereinkommen). Die Einzelheiten des Verfahrens werden durch die Europol-Finanzordnung (ABl. EG Nr. C 312 S. 01 v. 29. Oktober 1999) festgelegt. Die Prüfung umfasst insbesondere alle Bücher über Kassen- und Sachbestände, Buchungsunterlagen, Belege und Bestandsverzeichnisse (Artikel 53 Abs. 1 Satz 2 Europol-Finanzverordnung).

Die Ergebnisse der Prüfung werden in einem Rechnungsprüfungsbericht gemäß Artikel 55 Abs. 1 Europol-Finanzordnung festgehalten.

Der gemeinsame Prüfungsausschuss leitet den Rechnungsprüfungsbericht bis zum 31. Oktober des Jahres dem Verwaltungsrat zu (Artikel 55 Europol-Finanzordnung). Der Direktor von Europol und der Finanzkontrolleur (siehe auch Antwort zu Frage 15) können dem Verwaltungsrat und dem gemeinsamen Prüfungsausschuss bis zum 30. November 2002 Stellungnahmen zusenden. Nach Erörterung durch den Verwaltungsrat legt der gemeinsame Prüfungsausschuss dem Rat den Prüfungsbericht vor (Artikel 36 Abs. 3 Europol-Übereinkommen). Der Rat erteilt dem Direktor nach Prüfung des Berichts über den Jahresabschluss Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das betreffende Haushaltsjahr (Artikel 36 Abs. 5 Europol-Übereinkommen).

Der Direktor wurde durch den Rat am 13./14. Juni 2002 gemäß Artikel 36 Abs. 5 Europol-Übereinkommen für den Zeitraum 1. Juli 1999 bis zum 31. Dezember 1999 (Ratsdokument 8402/02 Europol 29) und für den Zeitraum vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2000 (Ratsdokument 8401/02 Europol 28) entlastet.

14. Abgeordneter **Hans-Christian Ströbele** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Durch welche Maßnahmen (z. B. Paginierung von Rechnungen und allen Unterlagen) versucht Europol nach Kenntnis der Bundesregierung Unregelmäßigkeiten in seiner Haushaltsführung auszuschließen bzw. aufzudecken, und reichen dafür nach Auffassung der Bundesregierung diese Maßnahmen, die bestehenden Kontrollmechanismen sowie die eigenen Prüfungsmöglichkeiten der Bundesregierung als maßgeblicher Mitfinanzier von Europol aus?

Antwort des Staatssekretärs Claus Henning Schapper vom 4. September 2002

Folgende Maßnahmen sieht die Europol-Finanzordnung vor, um die ordnungsgemäße Haushaltsführung sicherzustellen und Unregelmäßigkeiten auszuschließen:

- vierteljährliche Berichterstattung über die Ausführung des Haushaltsplans an den Europol-Haushaltsausschuss (Artikel 12, Artikel 19 Abs. 2 Europol-Finanzordnung) und den Verwaltungsrat durch den Direktor (Artikel 19 Abs. 2 Europol-Finanzordnung),

- ständige Überwachung und Bewertung der Haushaltsführung Europols durch den Finanzkontrolleur (Artikel 20 Europol-Finanzordnung),
- detaillierte Regelung der Verwaltung von Einnahmen und Ausgaben (Artikel 25 bis Artikel 36 Europol-Finanzordnung) und Regelung der Auftragsvergabe und des Bestandsverzeichnisses (Artikel 41 bis Artikel 46 Europol-Finanzordnung),
- Regelung der Rechnungsführung gemäß den Artikeln 47 und 48 der Europol-Finanzordnung.

Prüfungs- und Kontrollmöglichkeiten übt die Bundesregierung durch Teilnahme und Stimmrecht ihrer Vertreter im Haushaltsausschuss sowie im Verwaltungsrat aus. Das bestehende System der Haushaltskontrolle hat sich bewährt. Die Kontrollmechanismen sind nach Auffassung der Bundesregierung ausreichend, um eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Haushaltsmittel durch Europol zu gewährleisten.

15. Abgeordneter **Hans-Christian Ströbele** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Sind der Bundesregierung die Identität des derzeitigen Finanzkontrolleurs von Europol, dessen Kontrollintervalle sowie die Art seiner Prüfberichte gegenüber dem Europol-Verwaltungsrat bekannt, und wer außer dem Verwaltungsrat erhält diese Prüfberichte regelmäßig, z. B. auch die Bundesregierung?

Antwort des Staatssekretärs Claus Henning Schapper vom 4. September 2002

Der Finanzkontrolleur (derzeit: Van der Meer (NL)) wird vom Verwaltungsrat ernannt; er ist diesem rechenschaftspflichtig und aufgrund seiner besonderen Sachkenntnis unter den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten auszuwählen. Er muss einer offiziellen Prüfungseinrichtung eines Mitgliedstaats angehören.

Die Aufgaben des Finanzkontrolleurs sind in Artikel 35 Abs. 7 Europol-Übereinkommen niedergelegt. Der Finanzkontrolleur kontrolliert die Bindung und die Zahlung der Ausgaben sowie die Feststellung und Einziehung der Einnahmen. Diese Kontrolle erfolgt fortlaufend im Einklang mit den Bestimmungen der Europol-Finanzordnung (insbesondere Artikel 20). Der Finanzkontrolleur legt dem Verwaltungsrat, in dem die Bundesregierung durch das Bundesministerium des Innern vertreten ist, einen Jahresbericht über die internen Kontrollen vor.

16. Abgeordneter **Hans-Christian Ströbele** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

In welcher Form informiert die Bundesregierung den Deutschen Bundestag über die Haushalte 2000 bis 2002 von Europol (bzw. seiner Vorgängerin EDU) sowie über die Ergebnisse der Finanzkontrolle und Rechnungsprüfung, und wie informieren nach Kenntnis der Bun-

desregierung die Regierungen der anderen EU-Mitgliedstaaten ihre jeweiligen Parlamente darüber?

Antwort des Staatssekretärs Claus Henning Schapper
vom 4. September 2002

Die Bundesregierung informiert den Deutschen Bundestag regelmäßig über die Verhandlungen und Beschlüsse des Rates der Innen- und Justizminister und damit auch über die Entlastung des Europol-Direktors zur Ausführung des Haushaltsplans (siehe Antwort zu Frage 13).

Von Dänemark ist bekannt, dass die dänische Regierung den zuständigen EU-Ausschuss des dänischen Parlaments informiert. Über die Beteiligungsverfahren anderer Mitgliedstaaten liegen keine Informationen vor.

17. Abgeordneter **Heinz Wiese (Ehingen)** (CDU/CSU)

Welche verfassungsschutzrelevanten Erkenntnisse hat die Bundesregierung über eine Zusammenarbeit des „Münchener Bündnisses gegen die NATO-Sicherheitskonferenz“, der „Antiimperialistischen Koordination“ und des „Revolutionären Aufbaus Schweiz“ vor und während der NATO-Sicherheitskonferenz im Februar in München (www.buko24.de/nato.htm, www.antiimperialista.com, www.geocities.com/aufbaulist)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Cornelie Sonntag-Wolgast
vom 10. September 2002

Keine.

18. Abgeordneter **Heinz Wiese (Ehingen)** (CDU/CSU)

Warum werden die „Antiimperialistische Koordination“ und der „Revolutionäre Aufbau Schweiz“ nicht im Verfassungsschutzbericht des Bundes genannt, wie dies bei Verbindungen von Rechtsextremisten ins Ausland der Fall ist?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Cornelie Sonntag-Wolgast
vom 10. September 2002

Beide im Ausland (Italien bzw. Schweiz) angesiedelten Gruppierungen werden mangels Erkenntnissen der Bundesregierung über eine Zusammenarbeit mit deutschen Gruppierungen nicht im Verfassungsschutzbericht erwähnt.

19. Abgeordneter
Heinz Wiese (Ehingen)
(CDU/CSU)

Welche weiteren extremistischen Gruppierungen in der Bundesrepublik Deutschland arbeiten mit der „Antiimperialistischen Koordination“ zusammen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Cornelie Sonntag-Wolgast
vom 10. September 2002

Hierzu liegen dem Bundesamt für Verfassungsschutz keine Erkenntnisse vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

20. Abgeordneter
Norbert Geis
(CDU/CSU)

Wie sind nach Auffassung der Bundesregierung diejenigen Verurteilungen wegen Desertion u. a. zu behandeln, in denen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege (NS-AufhGÄndG) das Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 1 NS-AufhG in bestandskräftiger Form verneint worden ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Prof. Dr. Eckhart Pick
vom 14. August 2002

Urteile wegen Desertion wurden durch das NS-AufhG a. F. aufgehoben, wenn sie unter Verstoß gegen elementare Gedanken der Gerechtigkeit nach dem 30. Januar 1933 zur Durchsetzung oder Aufrechterhaltung des nationalsozialistischen Unrechtsregimes aus politischen, militärischen, rassischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen ergangen sind. Ob dies der Fall war, musste die zuständige Staatsanwaltschaft durch eine Einzelfallprüfung feststellen. Durch das NS-AufhGÄndG hat der Gesetzgeber die Einzelfallprüfung abgeschafft und derartige Urteile generell aufgehoben. Eine möglicherweise von einer Staatsanwaltschaft nach alter Rechtslage getroffene Feststellung, nach der ein Urteil nicht aufgehoben sei – ein derartiger Fall ist der Bundesregierung allerdings nicht bekannt geworden –, wäre durch die Gesetzesergänzung gegenstandslos geworden.

21. Abgeordneter
Norbert Geis
(CDU/CSU)

Beabsichtigt die Bundesregierung im Anschluss an das Inkrafttreten des NS-AufhGÄndG eine Ergänzung der im Erlasswege getroffenen Entschädigungsregelungen entsprechend des Erlasses des Bundesministeriums der Finanzen vom 17. Dezember 1997?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Prof. Dr. Eckhart Pick
vom 14. August 2002

Die Bundesregierung beabsichtigt eine solche Ergänzung nicht.

22. Abgeordnete
Annette
Widmann-Mauz
(CDU/CSU)

Was hat die Bundesregierung zum finanziellen und rechtlichen Schutz des geistigen Eigentums deutscher mittelständischer Betriebe vor allem der Maschinenbau- und Elektroindustrie bisher unternommen, und wo sieht sie weitergehende Möglichkeiten, um Produktplagiate in Asien, insbesondere in der Volksrepublik China, zu verhindern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Prof. Dr. Eckhart Pick
vom 26. August 2002

Die Bundesregierung hat zahlreiche Maßnahmen und Initiativen zur Bekämpfung der Produktpiraterie ergriffen, die sich auch zugunsten der mittelständischen Wirtschaft auswirken. Eine ausführliche Darstellung enthält bereits der Zweite Produktpirateriebericht der Bundesregierung vom 10. November 1999 (Bundestagsdrucksache 14/2111). Darüber hinaus ist auch auf den Bericht der Bundesregierung über Initiativen zur Bekämpfung von Nachahmungen und Produkt- und Dienstleistungspiraterie im europäischen Binnenmarkt an den Unterausschuss Europarecht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages vom Juni 2002 zu verweisen.

In dem am 8. Mai 2002 in Kraft getretenen „Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik China über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wirtschaft, Industrie und Technik“ (BGBl. 2002 II Nr. 17 S. 1023 bis 1028) wird in Artikel 8 ausdrücklich „die Bedeutung eines wirksamen Schutzes des geistigen Eigentums anerkannt“ und die Bereitschaft erklärt, „mit dem Ziel der Durchsetzung der in beiden Ländern geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der gewerblichen Schutzrechte zusammenzuarbeiten“. Zuletzt am 1. Juli 2002 hat unter Vorsitz des Bundesministers für Wirtschaft und Technologie Dr. Werner Müller der „Gemischte Ausschuss“ (Artikel 12 des o. a. Abkommens) in Peking getagt; dabei hat die deutsche Seite die potenzielle Belastung der bilateralen Wirtschaftsbeziehungen durch die zahlreichen Fälle der Verletzung geistigen Eigentums dargestellt und insbesondere auch auf die negativen Schlagzeilen und Auswirkungen auf das Engagement deutscher Unternehmen hingewiesen. Zwar verfügt die Volksrepublik China zwischenzeitlich auch durch die Kooperation deutscher Institutionen mittlerweile über eine dem internationalen Standard entsprechende Patent- und Urheberrechtsschutz-Gesetzgebung. Bekannt ist aber auch, dass die Rechtsverfolgung auf der Ebene der Provinzen verbessert werden muss. Die Bundesregierung hat die chinesische Regierung deshalb nachdrücklich gebeten, die Anstrengungen zu verstärken. Hierbei ist der chinesischen Regierung die volle Unterstützung der Bundesregierung und der deutschen Industrie zugesichert worden.

Die Bundesregierung arbeitet zudem eng mit dem „Aktionskreis Deutsche Wirtschaft gegen Produkt- und Markenpiraterie e. V. (APM)“ zusammen, der u. a. der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in China Fälle von Nachahmungen bekannt gibt, damit diesen konkreten Beschwerden nachgegangen werden kann.

Ebenso wichtig wie Maßnahmen gegen die Herstellung von Plagiaten sind solche im Rahmen der zollrechtlichen Möglichkeiten. Gerade für die mittelständischen Unternehmen, die sich keine Detektive zum Aufspüren von Plagiatherstellungen leisten können, steht der kostengünstige Weg eines Antrags auf Grenzbeschlagnahme zur Verfügung. Der Zollverwaltung ist hinreichend bekannt, dass China eines der Hauptherkunftsländer für gefläschte Waren ist, so dass bei der Wareneinfuhr eine genaue Zollbeschau stattfindet. Die mittelständischen Unternehmen können im Internet unter www.grenzbeschlagnahme.de Informationen und weitere Hilfen abfragen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

23. Abgeordneter **Jochen-Konrad Fromme** (CDU/CSU)

Welche wirtschaftlichen Nachteile (Zinsverluste) entstehen der deutschen Landwirtschaft dadurch, dass sich der Auszahlungszeitpunkt der Gasölbetriebsbeihilfe, der bisher nach der Erfahrung im Mai gelegen hat, durch die Verlagerung auf die Zollverwaltung auf Dezember verzögert?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 2. September 2002

Die Auszahlung der Agrardieselvergütung wird sich in diesem Jahr nicht auf Dezember verzögern; vielmehr haben bereits Mitte August dieses Jahres rd. 120 000 Landwirte die Vergütung der Mineralölsteuer erhalten. Weitere 20 000 Landwirte werden die Vergütung bis Mitte September erhalten haben. Bei bisher rd. 225 000 eingegangenen Vergütungsanträgen wird die Auszahlungsquote dann bei über 60 % liegen.

Dass die umfassende Verfahrensumstellung mit einer etwas späteren Auszahlung im Anlaufjahr verbunden sein würde, war allen Beteiligten von vornherein bekannt und ist auch von den Landwirtschaftsverbänden akzeptiert worden. In den Folgejahren wird die Vergütung zeitnah ca. 4 Wochen nach Antragseingang ausgezahlt werden können und damit wesentlich früher als nach der alten Regelung.

Im Übrigen möchte ich darauf hinweisen, dass die Auszahlung der ehemaligen Gasölbetriebsbeihilfe durch die Landesbehörden entsprechend den damaligen gesetzlichen Vorgaben in der Regel erst Ende Juni erfolgte, wobei die Anträge bereits bis zum 15. Februar des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Jahres eingegangen sein muss-

ten. Die neue gesetzliche Regelung mit einer Abgabefrist für Vergütungsanträge bis zum 31. Dezember ist da wesentlich großzügiger.

Etwaigen Zinsverlusten, die sich hauptsächlich bei größeren Betrieben auswirken würden, wurde durch die gesetzliche Neuaufnahme der sog. Teilvergütungsregelung Rechnung getragen. So wurden bereits im September/Oktober letzten Jahres rd. 31 Mio. Euro als „Abschlagszahlung“ für die Dieselverbräuche des Jahres 2001 gewährt.

24. Abgeordneter
Jochen-Konrad Fromme
(CDU/CSU)

Wie beeinflusst nach Ansicht der Bundesregierung die wegen der Flutschäden verhängte Haushaltssperre die Zuweisung der Mittel an die Bundesländer nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 3. September 2002

Die Investitionen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz werden nicht beeinflusst, da die Ausgaben gesetzlich gebunden und im Übrigen die Hauptgruppen 7 und 8 (Investitionen) des Haushaltsplans grundsätzlich nicht in die Haushaltssperre einbezogen sind.

25. Abgeordnete
Dr. Bärbel Grygier
(PDS)

Welche Auswirkungen sieht die Bundesregierung für die Bundesdruckerei (vor allem für die Beschäftigten, den Bundeshaushalt und die zu erfüllenden hoheitlichen Aufgaben) infolge des Verkaufes der Dachgesellschaft der Berliner Bundesdruckerei „Authentos“ (siehe auch BERLINER MORGENPOST vom 23. August 2002)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 3. September 2002

Der Verkauf der authentos GmbH an zwei Vermögensverwaltungsgesellschaften ist Teil eines Restrukturierungskonzeptes, das dem Konzern die Möglichkeit eröffnet, sich finanziell zu stabilisieren. Er trägt gleichzeitig dazu bei, die gegenwärtigen wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu überwinden und die Ertragskraft in der Weise zu stärken, dass das Unternehmen seinen finanziellen Verpflichtungen nachkommen und sich gleichzeitig auf die veränderten Rahmenbedingungen der Märkte ausrichten kann. Dies entspricht auch dem Interesse der Arbeitnehmer an langfristig gesicherten Arbeitsplätzen.

Die vom Unternehmen zu erbringenden hoheitlichen Aufgaben, z. B. bei der Dokumentenherstellung, werden durch den Eigentumsübergang nicht tangiert, da die bisherigen Kontrollrechte des Bundes auch weiterhin gesichert sind.

26. Abgeordnete **Dr. Bärbel Grygier** (PDS)

Welche Veränderungen gibt es durch diesen Verkauf im Vergleich zum Privatisierungs- bzw. Kaufvertrag aus dem Jahr 2000 und dem Bericht des Bundesministeriums der Finanzen zur Privatisierung der Bundesdruckerei GmbH vom 31. Oktober 2001?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 3. September 2002

Mit dem Eigentumsübergang rücken die Neugesellschafter der authentos GmbH in die Bindungen gegenüber dem Bund ein, in denen ursprünglich die Altgesellschafter standen. Die bisherige Verfügungs- und Verbleibekontrolle des Bundes über die Bundesdruckerei bleibt erhalten. Die Rechte des Bundes bei der Kontrolle der Dokumentenherstellung gelten fort. Ebenso bleiben die Forderungen des Bundes gegen die authentos GmbH aus den Schuldversprechen bestehen.

27. Abgeordneter **Ernst Hinsken** (CDU/CSU)

Schließen die Aussagen des Bundeskanzlers Gerhard Schröder, wonach niemand nach der Hochwasserkatastrophe schlechter als vorher gestellt sein soll, auch die Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden bei Rathäusern, Schulen und z. B. Sportvereinen ein, und welcher prozentuale Anteil an den Zuschüssen soll dafür vom Bund gegeben werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 4. September 2002

Durch das vom Bundeskabinett am 26. August 2002 verabschiedete Flutopfersolidaritätsgesetz wird der Fonds „Aufbauhilfe“ mit einem Volumen von 7,1 Mrd. Euro errichtet, aus dem die Hilfsmaßnahmen von Bund und Ländern finanziert werden. Aus den Mitteln des Fonds werden Maßnahmen für geschädigte Privathaushalte und Unternehmen, zur Wiederherstellung der Infrastruktur der Länder und Gemeinden und zur Wiederherstellung der Infrastruktur des Bundes geleistet. Außerdem werden durch Umschichtungen im Verkehrshaushalt des Bundes bis zu 1 Mrd. Euro an weiteren Mitteln für die Infrastruktur bereitgestellt. Zusammen mit den von der EU in Aussicht gestellten Mitteln in Höhe von ca. 1,2 Mrd. Euro sowie den bereits beschlossenen Sofortmaßnahmen in Höhe von ca. 500 Mio. Euro können den vom Hochwasser betroffenen Ländern insgesamt knapp 10 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt werden.

Den betroffenen Ländern stehen im Rahmen des Aufbaufonds rd. 1,7 Mrd. Euro zur freien Verfügung, die im Rahmen landeseigener Programme zum Wiederaufbau auch der kommunalen Infrastruktur genutzt werden können. Darüber hinaus wird Anfang September gemeinsam mit der EU-Kommission, den betroffenen Ländern und dem Bund geprüft, in welchem Umfang EU-Strukturfondsmittel zur Behebung der Hochwasserschäden umgewidmet werden können.

Die Bundesregierung ist zuversichtlich, dass es mit diesem umfangreichen Hilfspaket möglich ist, die bisher bekannten infrastrukturellen Schäden zu beheben.

28. Abgeordneter
Ernst Hinsken
(CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung den Zustand, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Auflagen und Überwachungsvorschriften für die Kreditvergabe an den Mittelstand immer weiter verschärft, und was unternimmt sie, um die bürokratischen gesetzlichen Auflagen bei der Kreditvergabe für mittelständische Unternehmen zurückzuführen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 9. September 2002

Die Aussage, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFin) verschärfe die Auflagen und Überwachungsvorschriften für die Kreditvergabe an den Mittelstand immer weiter, trifft nach Erkenntnissen der Bundesregierung nicht zu.

Die das Kreditgeschäft betreffenden Vorschriften sind im zweiten Abschnitt, Unterabschnitt 2 des Kreditwesengesetzes (KWG) geregelt (§§ 13 bis 22). Soweit diese Vorschriften im Rahmen des Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes geändert wurden, ergeben sich daraus keine belastenden Auswirkungen auf mittelständische Kreditnehmer.

Soweit die Verwaltungspraxis der BAFin zu § 18 KWG (Kreditunterlagen) angesprochen ist, hat die BAFin eine Reihe erleichternder Ausführungsbestimmungen erlassen. So wurde, um den Besonderheiten bei nicht bilanzierenden Kreditnehmern Rechnung zu tragen, den Kreditinstituten bei der Heranziehung der Einkommensteuererklärung und der Vermögensaufstellung ein im Einzelfall auszuübender Beurteilungsspielraum eingeräumt. Zudem wurde die Berücksichtigung von Kreditsicherheiten im Hinblick auf die Offenlegung ungesicherter Kreditrisiken in das Ermessen der Kreditinstitute gestellt und insoweit flexibilisiert. Des Weiteren wurden die Offenlegungspflichten bei Prolongationen von Kreditverträgen reduziert.

Zu den neuen internationalen Eigenkapitalstandards für Banken (Basel II) ist noch keine endgültige Entscheidung getroffen worden. Nach dem derzeitigen Arbeitsplan soll Basel II Ende des Jahres 2003 verabschiedet und erstmals im Jahr 2006 angewendet werden. Nach erfolgter Anpassung des EU-Bankenrechts an Basel II werden die Kreditvorschriften des KWG überarbeitet werden (voraussichtlich im Jahre 2006).

Die Bundesregierung hat sich bei den bisherigen Verhandlungen zu Basel II für eine faire Behandlung insbesondere auch des Mittelstandes eingesetzt. Die deutsche Seite konnte eine deutliche Reduzierung der Risikogewichte für Kredite an kleine und mittlere Unternehmen gegenüber den ursprünglichen Vorschlägen erreichen. Außerdem wurde ein Verzicht auf höhere Eigenkapitalanforderungen für langfristige

Kredite an mittelständische Unternehmen durchgesetzt. Neben dem Basler Prozess wird die Bundesregierung die Möglichkeiten bei den Brüsseler Verhandlungen voll ausschöpfen, damit mittelstandsgerechte Lösungen auch bei der Ausgestaltung der neuen europäischen Eigenkapitalvorschriften für Institute durchgesetzt werden.

Unabhängig von Basel II veröffentlichte das vormalige Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen am 20. Februar 2002 einen Entwurf für ein Rundschreiben über Mindestanforderungen an das Kreditgeschäft der Kreditinstitute (kurz als MaK bezeichnet). Die MaK zielen darauf ab, die Prozesse der Kreditentscheidung und -vergabe sowie der Kreditüberwachung zu verbessern und insgesamt das Risikobewusstsein der Banken zu schärfen. Anlass dafür waren Auffälligkeiten bei einer größeren Anzahl von Kreditinstituten wegen mangelhafter Organisation und Handhabung des Kreditgeschäfts und daraus resultierende wirtschaftliche Schwierigkeiten bei einer Reihe von Instituten.

Bei den geplanten Mindestanforderungen handelt es sich um Regeln, die aus der Praxis abgeleitet wurden und insoweit der Kreditwirtschaft bekannt sind. Sie sollen so flexibel wie möglich ausgestaltet werden. Eine Vielzahl von Öffnungsklauseln soll die Umsetzung der MaK vor allem bei den kleineren Banken und Sparkassen erleichtern. Im Rahmen der MaK sind keine neuen Auflagen – auch nicht im Hinblick auf § 18 KWG – für die Kreditvergabe geplant. Das Rundschreiben enthält zudem keine Regeln, die die Kreditvergabe an bestimmte Sektoren der Volkswirtschaft, wie zum Beispiel den Mittelstand, erschweren.

Auf der Grundlage der Ergebnisse einer Anhörung der Kreditinstitute am 28. Mai 2002 erstellt die BAFin derzeit einen neuen Entwurf, der dem Kreditgewerbe und der Wirtschaft wiederum zur Konsultation gestellt werden soll. Der Termin für das In-Kraft-Treten der MaK steht noch nicht fest.

29. Abgeordneter **Ernst Hinsken** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung den Zustand, dass nach der Einkommenssteuer-Richtlinie 2001 (EStR R 106 Satz 3) die Kürzung des Vorwegabzugs vom zusammengerechneten Arbeitslohn beider Ehegatten vorzunehmen ist, auch wenn nur für einen Ehegatten steuerfreie Zukunftssicherungsleistungen erbracht worden sind, und teilt sie die Meinung, dass dies dem Sinn der Regelung in § 10 Abs. 3 Einkommensteuergesetz widerspricht, weil es in der Praxis zu erheblichen Nachteilen insbesondere von mittelständischen Steuerpflichtigen und deren Familien kommt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 9. September 2002

Nach § 26b Einkommensteuergesetz (EStG) werden zusammen zu veranlagende Ehegatten bei der Ermittlung der steuerlich abziehbaren Sonderausgaben gemeinsam als ein Steuerpflichtiger behandelt. Dies

kann Vorteile haben, wenn z. B. nur ein Ehegatte Aufwendungen hat, aber die Ehegatten als ein Steuerpflichtiger gemeinsam die (verdoppelten) Höchstbeträge in Anspruch nehmen können. Der Vorwegabzug ist in den in § 10 Abs. 3 EStG genannten Fällen um 16 vom Hundert der Einnahmen aus der genannten Tätigkeit zu kürzen. Dies bedeutet, dass bei zusammen zu veranlagenden Ehegatten der gemeinsame (verdoppelte) Vorwegabzug um 16 vom Hundert der gemeinsamen Einnahmen z. B. aus nichtselbstständiger Arbeit zu kürzen ist, unabhängig davon, wer diese Einnahmen erzielt. Bei einer bestimmten Fallgestaltung war diese – seit 1993 geltende – gesetzliche Vorgabe in den Programmen für die maschinelle Berechnung der Einkommensteuer nicht umgesetzt. Dieser Fehler wurde – auf Rüge eines Landesrechnungshofes – ab dem Veranlagungszeitraum 2001 korrigiert. Hierbei handelt es sich nicht um eine Rechtsänderung.

In den Einkommensteuer-Richtlinien 2001, die von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates verabschiedet und im Bundessteuerblatt 2001 Sondernummer 2/2001 veröffentlicht worden sind, wird zur Klarstellung in R 106 auf die Rechtslage hingewiesen. Ich verweise auf die gleich lautende Antwort der Bundesregierung auf die Frage der Kollegin Gerda Hasselfeldt (Bundestagsdrucksache 14/8760, S. 16).

30. Abgeordnete **Nicolette Kressl** (SPD)

Können besonders große Menschen (sog. Großwüchsige), ähnlich wie kleinwüchsige Menschen, besondere Ausgaben, die beispielsweise für Sonderanfertigungen von Betten, Tischen oder sonstigem Mobiliar entstehen, nach § 33 oder § 33b Einkommensteuergesetz geltend machen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 2. September 2002

Nach § 33 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) wird die Einkommensteuer auf Antrag ermäßigt, wenn einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstandes erwachsen (außergewöhnliche Belastung).

Außergewöhnlich im Sinne von § 33 EStG sind nur Aufwendungen, die ihrer Art nach ungewöhnlich sind. Die Kosten für Einrichtungsgegenstände gehören im Allgemeinen ebenso wie Kosten für Ernährung und Kleidung nicht dazu; denn diese belasten jeden Steuerpflichtigen, wenn auch nach der körperlichen Konstitution des Einzelnen, seinen persönlichen Ansprüchen und Eigentümlichkeiten, in verschiedener Höhe. Lediglich Aufwendungen zur Wiederbeschaffung von Hausrat oder Kleidung, die durch ein unabwendbares Ereignis wie z. B. Hochwasser verloren gegangen oder beschädigt worden sind, können im Einzelfall als außergewönliche Belastung berücksichtigt werden (R 187 Einkommensteuer-Richtlinien). Es würde dem Sinn und Zweck dieser Vorschrift widersprechen, würde man für die zuvor genannten Bedürfnisse einen Normalbedarf zu ermitteln versuchen und

dann sämtliche darüber hinausgehenden Ausgaben als außergewöhnlich im Sinne von § 33 EStG behandeln. Diese Auffassung entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (grundlegend: Urteil vom 21. Juni 1963 – VI 203/61 U, Bundessteuerblatt Teil III S. 381).

Die fraglichen Aufwendungen können auch nicht nach § 33b EStG berücksichtigt werden. § 33b EStG enthält Regelungen über die Behinderten-Pauschbeträge, die ein behinderter Mensch wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die ihm unmittelbar in Folge seiner Behinderung erwachsen, an Stelle einer Steuerermäßigung nach § 33 EStG in Anspruch nehmen kann. Groß- oder Kleinwuchs ist grundsätzlich keine Behinderung in diesem Sinne.

31. Abgeordnete **Nicolette Kressl** (SPD)

Wenn nicht, können besonders große Menschen diese Ausgaben anderweitig steuerlich geltend machen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 2. September 2002

Das Einkommensteuerrecht unterscheidet bei der Berücksichtigung von Aufwendungen zwischen dem Bereich der Einkunftserzielung und der privaten Einkommensverwendung. Aufwendungen, die mit der Erzielung von steuerpflichtigen Einkünften zusammenhängen (Betriebsausgaben/Werbungskosten), können grundsätzlich von den entsprechenden Einnahmen abgezogen werden. Aufwendungen hingegen, die die private Lebensführung betreffen, sind grundsätzlich steuerlich nicht abziehbar (§ 12 EStG). Sie können nur in einigen vom Gesetzgeber genau bezeichneten Fällen steuermindernd berücksichtigt werden, z. B. als Sonderausgaben (§§ 10, 10b, 10c EStG) oder als außergewöhnliche Belastungen (§§ 33 bis 33c EStG).

Da Aufwendungen für Sonderanfertigungen von Mobiliar oder Kleidung wegen besonderer Körpergröße keine außergewöhnliche Belastung darstellen, ist eine steuerliche Berücksichtigung nicht möglich.

32. Abgeordneter **Bernd Neumann (Bremen)** (CDU/CSU)

Steht die Bundesregierung zu der in dem Schreiben des Bundeskanzlers Gerhard Schröder vom Juli 2000 an die Bremer Bürgermeister Dr. Henning Scherf und Hartmut Perschau gegebenen Zusage, dass der „gegebene finanzielle Status Bremens auch im Hinblick auf die Auswirkungen der Steuerreform erhalten bleibt“ und „ein erneutes Abgleiten der Sanierungsländer in eine extreme Haushaltsnotlage durch die finanziellen Auswirkungen von Steuerreform und Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs nicht zugelassen werden darf“?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 6. September 2002

Ja.

33. Abgeordneter **Bernd Neumann (Bremen)** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Bremer Senats, dass zwar der bundesstaatliche Finanzausgleich inzwischen befriedigend neu geregelt wurde, aber die Kompensation für die beträchtlichen Einnahmeausfälle aufgrund der Steuerreform 2000 im Haushalt des Landes Bremen durch den Bund noch aussteht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 6. September 2002

Das Land Bremen hat vom Bund bis heute Sanierungshilfen in Höhe von rd. 7 Mrd. Euro erhalten. Im laufenden Jahr und in den Jahren 2003 und 2004 wird der Bund dem Land weitere 1,5 Mrd. Euro zur Sanierung des Landeshaushaltes zur Verfügung stellen. Der Bund wird damit seiner bundesstaatlichen Verantwortung gerecht.

Die Sanierungshilfen werden von Bremen überwiegend für Investitionen zur Steigerung der Wirtschaftskraft eingesetzt. Die Bremer Sanierungsstrategie zielt darauf ab, über eine Stärkung der Wirtschaftskraft die Steuerkraft des Landes zu erhöhen. Diese Zielsetzung wird durch die wachstumsfördernden Wirkungen der Steuerreform unterstützt, so dass mittelfristig die Steuereinnahmebasis verbessert wird.

Von der Neuregelung des Finanzausgleichs ab 2005 profitiert Bremen weit stärker als die anderen Ländern. Die im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Maßstäbegesetzes errechneten zusätzlichen Einnahmen Bremens aus der Finanzausgleichsreform liegen im Vergleich zu den anderen Ländern deutlich über deren durchschnittlichen Mehreinnahmen je Einwohner.

34. Abgeordneter **Bernd Neumann (Bremen)** (CDU/CSU)

In welcher Form und in welchem zeitlichen Rahmen wird die Bundesregierung die Einnahmeausfälle im Haushalt des Landes Bremen durch die Steuerreform ausgleichen, die bis jetzt 391 Mio. Euro (Planzahlen ohne Zinsen) ausmachen und bis zum Jahr 2005 insgesamt 947,6 Mio. Euro (Planzahlen ohne Zinsen) betragen werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 6. September 2002

Ich verweise auf meine Antwort zu Frage 33 über den Verlauf der Haushaltssanierung in Bremen beraten Bund und die Freie Hansestadt Bremen gemeinsam mit den anderen Ländern, insbesondere auch dem anderen Sanierungsland Saarland, im Übrigen regelmäßig im Finanzplanungsrat.

35. Abgeordneter **Hans-Joachim Otto (Frankfurt)** (FDP)

Ist die Bundesregierung bereit, beim Nachweis beruflicher Telekommunikationsaufwendungen die durch Abschnitt 33 Abs. 5 der Lohnsteuer-Richtlinien 2002 eingetretene Verschärfung der Rechtslage in der Weise rückgängig zu machen, dass statt der bei beruflichen Aufwendungen von mehr als 240 Euro sehr zeitaufwändigen Ermittlungen anhand der oft fehlerhaften Einzelverbindungsnachweise von drei Monaten wieder eine Pauschalisierung nach dem Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 11. Juni 1990 gestattet wird?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 9. September 2002

Die Regelung in dem von Ihnen genannten Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 11. Juni 1990 unterstellte, dass bei steigenden Telekommunikationsaufwendungen der beruflich veranlasste Anteil überproportional anstieg. Bei Grund- und Gesprächsgebühren von mehr als 230 DM monatlich wurde davon ausgegangen, dass die Aufwendungen, die über 230 DM hinausgingen, ausschließlich beruflich veranlasst waren.

Diese Unterstellung ist nicht mehr zeitgemäß, da gerade hohe Telekommunikationsaufwendungen in vielen Fällen wegen der Vielfalt der Nutzungsmöglichkeiten, z. B. private Internetnutzung durch den Steuerpflichtigen und seine Familienangehörigen, ebenso gut für eine überproportionale private Nutzung sprechen können. Unter dem Gesichtspunkt der Steuergerechtigkeit konnte die bisherige Pauschalierungsregelung nicht aufrechterhalten werden. Dabei war auch zu berücksichtigen, dass heute – anders als 1990 – Einzelverbindungsnachweise ohne weiteres möglich sind.

Die Bundesregierung sieht deshalb keine Möglichkeit, R 33 Abs. 5 der Lohnsteuer-Richtlinien 2002 im Sinne der Fragestellung zu ändern. Sie hält dies auch nicht für erforderlich, da diese Vorschrift bereits sachgerechte Vereinfachungsregelungen vorsieht.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie

36. Abgeordnete **Dr. Barbara Höll** (PDS)

Werden gemeinnützige Körperschaften, die vom Hochwasser betroffen sind, mit Leistungen aus dem Hilfsprogramm des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie berücksichtigt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ditmar Staffelt vom 10. September 2002

Die Bundesregierung hat in den Bundesprogrammen im Fonds „Aufbauhilfe“ auch hochwassergeschädigte gemeinnützige Körperschaften berücksichtigt. Im Rahmen des Programms „Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden“ stehen in Form von Zuschüssen entsprechende Mittel für Hochwasserschäden an den Einrichtungen der sozialen Infrastruktur in den Kommunen auch für gemeinnützige Körperschaften zur Verfügung.

Das von Ihnen genannte Hilfsprogramm der Bundesregierung für von der Flutkatastrophe geschädigte Unternehmen wurde im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie erarbeitet und ist für gewerbliche Unternehmen und für Freiberufler konzipiert. Gewerbliche Unternehmen sind vor allem dadurch charakterisiert, dass ihre Wirtschaftstätigkeit auf die Erzielung von Gewinn gerichtet ist.

37. Abgeordnete **Dr. Barbara Höll** (PDS)

Auf welcher gesetzlichen Grundlage können betroffene gemeinnützige Körperschaften auch einen Krediterlass oder Zuschuss aus dem Sofortprogramm erhalten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ditmar Staffelt vom 10. September 2002

Die Hilfen des Programms „Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden“ werden auf der Grundlage einer Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung gewährt. Die Verwaltungsvereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch den Bund und die betroffenen Länder mit dem Inkrafttreten des Aufbauhilfefondsgesetzes in Kraft.

38. Abgeordneter **Dr. Martin Mayer (Siegertsbrunn)** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, dass für die Ausfuhr von für die zivile Nutzung bestimmten CNC-gesteuerten Werkzeugmaschinen z. B. nach Indien und Pakistan eine Genehmigungsdauer von über drei Monaten die Regel ist, die Genehmigung für andere Länder sogar bis zu acht Monate dauert, und damit viele Aufträge für deutsche Exporteure verloren gehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ditmar Staffelt vom 3. September 2002

Die in vielfältige internationale Vereinbarungen eingebundene deutsche Exportkontrollpolitik ist restriktiv ausgerichtet. Die Bundesregierung ist bemüht sicherzustellen, dass die Anträge auf Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung schnellstmöglich entschieden werden, die Prüfung jedes Einzelfalls jedoch mit der gebotenen Genauigkeit erfolgt. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer für die Ausfuhr CNC-gesteuerter Werkzeugmaschinen liegt bei den Nuklearstaaten Indien und Pakistan knapp unter drei Monaten. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer entsprechender Anträge auf Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung für alle Länder liegt bei ungefähr acht Wochen – nicht acht Monaten. In kritischen Einzelfällen ist häufig ein besonderer Prüfungsaufwand erforderlich, um die zivile Endverwendung sicherzustellen oder Umgehungsbeschaffungen auszuschließen. Dies kann im Einzelfall zu längeren Bearbeitungszeiten führen, ist aber im Ergebnis unerlässlich, um zu verhindern, dass Werkzeugmaschinen zu proliferationsrelevanten und/oder rüstungsrelevanten Zwecken verwendet werden. Nicht verhinderte Missbrauchsfälle würden unseren außen- und sicherheitspolitischen Interessen, aber auch den Interessen der deutschen Exportwirtschaft erheblichen Schaden zufügen. In welchem Umfang durch die notwendige Exportkontrolle Aufträge für die deutsche Wirtschaft verloren gehen, kann nicht abschließend beurteilt werden. Dass im Einzelfall Aufträge storniert werden, kann nicht ausgeschlossen werden. Angesichts der nur ausnahmsweise längeren Bearbeitungszeiten dürfte es sich hierbei aber um wenige besonders schwierige Fälle handeln, bei denen dann auch die Genehmigungsfähigkeit eher zweifelhaft war.

39. Abgeordneter **Dr. Martin Mayer (Siegertsbrunn)** (CDU/CSU)

Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um die Koordination zwischen dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und dem Auswärtigen Amt zu verbessern und damit die Genehmigungszeiten auf ein erträgliches Maß zu verringern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ditmar Staffelt vom 3. September 2002

Wie in der Antwort zu Frage 38 dargelegt, ist die Dauer der Bearbeitungszeit vor allem vom jeweils erforderlichen Prüfungsaufwand abhängig. Die Zusammenarbeit der beteiligten Stellen ist sichergestellt und wird kontinuierlich weiterentwickelt.

40. Abgeordneter **Jürgen Türk** (FDP)

Ist die Bundesregierung bereit, die Vorschriften über die Vergabe von Aufträgen für die durch das Hochwasser geschädigten Regionen auszusetzen bzw. so zu gestalten, dass dort ein schneller und unbürokratischer Wiederaufbau beginnen kann?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ditmar Staffelt vom 3. September 2002

Es ist nicht erforderlich, die Vergabevorschriften zu ändern, um einen schnellen und unbürokratischen Wiederaufbau der vom Hochwasser geschädigten Regionen zu ermöglichen. Bei unvorgesehenen Ereignissen lässt sowohl das nationale als auch das europäische Vergaberecht eine Vergabe von öffentlichen Aufträgen über dringende Leistungen ohne förmliche Verfahren und ohne Ausschreibungen zu. Die Hochwasserkatastrophe begründet eine derartige Dringlichkeit. Sofortige Maßnahmen zur Schadensbeseitigung können daher freihändig vergeben werden. Für Wiederaufbaumaßnahmen, die eine derartige hohe Dringlichkeit nicht begründen, bestehen für Aufträge oberhalb der EU-Schwellenwerte Erleichterungen in Form von Fristverkürzungen. Soweit diese Schwellenwerte nicht erreicht werden, besteht für den Bund und die Bundesländer im Rahmen des Haushaltsrechts weitreichender Spielraum. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen haben die Länder auf die verschiedenen Möglichkeiten hingewiesen.

41. Abgeordneter **Jürgen Türk** (FDP)

Wird die Bundesregierung Maßnahmen ergreifen, um so genannte freihändige Vergaben von Aufträgen auch dann zu ermöglichen, wenn nach geltendem Recht eine europaweite Ausschreibung vorgesehen und andererseits eine zügige Planung erforderlich ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ditmar Staffelt vom 3. September 2002

Siehe Antwort zu Frage 40. Das europäische Vergaberecht ermöglicht bereits, für sofortige Maßnahmen der Schadensbeseitigung der Schäden der Hochwasserkatastrophe von einer europaweiten Ausschreibung abzusehen. Für besonders dringliche Wiederaufbaumaßnahmen gestattet außerdem die Möglichkeit der Fristverkürzung eine zügige Auftragsvergabe.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

42. Abgeordneter **Ernst Bahr** (SPD)

Trifft es zu, dass das Land Brandenburg eine bis in das Jahr 1991 rückwirkende Mietforderung – verbunden mit der Forderung für einen künftig zu entrichtenden Mietzins – für die Liegenschaft der Bundesforschungsanstalt in Wusterhausen an den Bund gestellt hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Gerald Thalheim
vom 6. September 2002

Ja.

43. Abgeordneter
Ernst
Bahr
(SPD)

Womit begründet die Landesregierung Brandenburg, abhängig von entsprechenden Vereinbarungen zwischen dem Bund und dem Land Brandenburg im Sinne von Mietvertrag oder Nutzungsrecht, die Mietforderung, aufgeschlüsselt nach monatlichem Mitzins ab dem Jahr 1991 sowie möglicher Mietpreisanhebungen in dem angesprochenen Zeitraum?

44. Abgeordneter
Ernst
Bahr
(SPD)

Wie gedenkt die Bundesregierung unter Berücksichtigung von Verwirkung und Verjährung von Geltungsansprüchen im Mietrecht auf die Forderungen des Landes Brandenburg zu reagieren, wenn für die in Rede stehende Liegenschaft über zehn Jahre offenbar vom Anspruchsinhaber keine Ansprüche auf Miet- und Pachtzins erhoben wurden respektive den Anspruchnehmer in dem Glauben gelassen haben, keinen entrichten zu müssen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Gerald Thalheim
vom 6. September 2002

Die Forderung des Landes Brandenburg, die sich für den Zeitraum 1991 bis 2002 auf insgesamt rd. 1,4 Mio. Euro beläuft, ist nicht spezifiziert, so dass eine Nachprüfung der Höhe nach bisher nicht erfolgen konnte. Im Hinblick auf frühere Absprachen mit dem Land Brandenburg stellt sich generell die Frage, ob die Forderung dem Grunde nach überhaupt gerechtfertigt ist. Eine Klärung der Angelegenheit wird im Zuge der anstehenden Verhandlungen mit dem Land Brandenburg herbeizuführen sein.

45. Abgeordneter
Ernst
Bahr
(SPD)

Welche Konsequenzen haben diese Mietforderungen für die mittel- bis langfristige Nutzung der Liegenschaft in Wusterhausen durch den Bund hinsichtlich des Interesses zum Erhalt und Ausbau der Forschungsanstalt in Wusterhausen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Gerald Thalheim
vom 6. September 2002

Aussagen zu Konsequenzen der Forderung des Landes auf den Zeitraum der Nutzung der Liegenschaft Wusterhausen durch den Bund können noch nicht getroffen werden. Im Zusammenhang mit der Neuorganisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit und deren Auswirkungen auf die Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere wird eine Entscheidung vorbereitet, die letztlich auch eine klare Aussage zum Standort Wusterhausen beinhalten soll.

46. Abgeordneter
Helmut
Heiderich
(CDU/CSU)

Trifft es zu, dass bei Einschulungsfeiern mit Eltern und Verwandten anlässlich der Einschulung von Schulanfängern zum Schuljahr 2002/2003 in Berlin am Samstag, dem 24. August 2002, den Schulanfängern ein kostenloses „gesundes“ Frühstück angekündigt und bei diesem Anlass mitgeteilt wurde, es handele sich um eine Initiative unter der Schirmherrschaft der Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Renate Künast?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Matthias Berninger
vom 5. September 2002

Die Domäne Dahlem (Berlin) hat zum Schulbeginn am 26. August 2002 an den Berliner Grundschulen eine Aktion zum gesunden Schulfrühstück durchgeführt und an jeden ABC-Schützen (25 000) eine kostenlose Brotdose, gefüllt mit einem gesunden Pausenfrühstück, verteilt. Die Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Renate Künast, hat als Schirmherrin dieser Veranstaltung die Dosen mitgepackt und symbolhaft am 26. August 2002 in einer Grundschulklasse an Erstklässler verteilt. Neben dem Pausenfrühstück enthielt die Brotdose auch einen kurzen schriftlichen Hinweis der Bundesministerin über die Bedeutung eines gesunden Frühstücks. Ziel der Aktion war es, Eltern und Kindern die Wichtigkeit einer gesunden Ernährung im Schulalltag deutlich zu machen und sie zu veranlassen, dies auch umzusetzen. Die Aktion wurde von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport in einem Rundschreiben vom 16. August 2002 an die Schulleiterinnen und Schulleiter der Grundschulen in Berlin angekündigt. In diesem Rundschreiben wird auf die ernährungsphysiologische Bedeutung eines ausgewogenen Pausenfrühstücks hingewiesen und die Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Renate Künast, als Schirmherrin benannt.

47. Abgeordneter
Helmut
Heiderich
(CDU/CSU)

Sind ähnliche Aktionen von der Bundesregierung oder unter Beteiligung der Bundesregierung in anderen Bundesländern initiiert worden, und wenn ja, in welchen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Matthias Berninger
vom 5. September 2002

Von der Bundesregierung oder unter Beteiligung der Bundesregierung wurden in anderen Bundesländern keine vergleichbaren Aktionen initiiert.

48. Abgeordneter **Helmut Heiderich** (CDU/CSU)

Sind derartige Aktionen bereits in den Vorjahren durchgeführt worden, oder handelt es sich bei der diesjährigen Aktion um eine erstmalige Initiative?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Matthias Berninger
vom 5. September 2002

Es ist nicht bekannt, dass in den Vorjahren solche Aktionen durchgeführt wurden. Unabhängig davon sind im Rahmen der Verbraucheraufklärung im Ernährungsbereich des BMVEL Kinder und Jugendliche eine wichtige Zielgruppe. Es werden daher Projekte mit dem Ziel einer ausgewogenen gesunden Ernährung durchgeführt, die sich u. a. auch an diese Zielgruppe richten.

49. Abgeordneter **Helmut Heiderich** (CDU/CSU)

Wie hoch beziffert die Bundesregierung die durch diese Kampagne entstehenden Kosten, und werden hierzu Mittel aus dem Bundesprogramm Ökolandbau verwendet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Matthias Berninger
vom 5. September 2002

Für die Aktion wurden weder Mittel des BMVEL noch aus dem Bundesprogramm Ökolandbau verwendet. Die Kampagne wurde von der Domäne Dahlem initiiert. Die Aktion wurde von Berliner Wirtschaftsunternehmen gesponsert. Der in den beteiligten Wirtschaftsunternehmen dabei entstandene Gesamtaufwand wird auf rd. 57 000 Euro beziffert.

50. Abgeordneter **Ernst Hinsken** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bewusst, dass sie sich mit ihrer Politik auf europäischer Ebene über den Beschluss des EU-Parlaments „Bericht zur Verordnung über Lebensmittelhygiene“ hinwegsetzt, nach dem die „mündliche Darlegung“ zum Normalfall erklärt und eine schriftliche Darlegung nur dann gefordert wird, wenn eine Dokumentation nach Art und Größe des Lebensmittelunternehmens notwendig ist, und dadurch kleinere und mittlere Betriebe des Bäckerei- und Konditorengewerbes mit bü-

rokratischen Vorschriften belastet werden, obwohl gerade eine Entbürokratisierung dringend erforderlich ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Gerald Thalheim
vom 30. August 2002

Der im Dezember 2000 von der Europäischen Kommission vorgelegte Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittelhygiene sieht in seinem Artikel 5 Abs. 2 Buchstabe g vor, dass der Lebensmittelunternehmer im Rahmen der Durchführung einer Gefahrenanalyse eine der Art und Größe seines Unternehmens angemessene Dokumentation der betrieblichen Tätigkeiten erstellen muss. Über diesen Vorschlag haben die Mitgliedstaaten in der Sitzung des Agrarministerrates am 27. Juni dieses Jahres mehrheitlich politische Einigung erzielt.

Fachliche Grundlage der Regelungen des Artikels 5 des genannten Vorschlags sind die international anerkannten und im Regelwerk der Codex Alimentarius Kommission verankerten Grundsätze des so genannten Hazard Analysis und Critical Control Point (HACCP)-Konzepts. Das HACCP-Konzept ist ein System, das dazu dient, bedeutende gesundheitliche Gefahren durch Lebensmittel zu identifizieren, zu bewerten und zu beherrschen. Im Rahmen der Anwendung des HACCP-Konzepts sind die notwendigen vorbeugenden Maßnahmen festzulegen, mit denen sich Gefahren bei der Herstellung von Lebensmitteln bereits während des Herstellungsprozesses vermeiden, ausschalten oder zumindest auf ein akzeptables Maß vermindern lassen. Zu den grundlegenden HACCP-Prinzipien gehört unter anderem auch die Einführung eines geeigneten betriebseigenen Dokumentationssystems.

Aus Sicht der Bundesregierung ist die vollständige Integration des HACCP-Konzepts in das europäische Lebensmittelhygiene-Recht ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Lebensmittelsicherheit. Darüber hinaus versetzt insbesondere die Verpflichtung zur Dokumentation gerade den Lebensmittelunternehmer selbst in die Lage, nachweisen zu können, dass er seinen betrieblichen Sorgfaltspflichten genügt. In Bezug auf die praxisnahe und unbürokratische Ausgestaltung der Verpflichtung zur Dokumentation regt die Bundesregierung an, dass die betroffenen Kreise des Ernährungshandwerks auf das bewährte Instrument der Erarbeitung freiwilliger Leitlinien für eine gute Lebensmittelhygienepraxis zurückgreifen. Dieser Ansatz hat sich in der Vergangenheit bei verschiedenen Lebensmittelbranchen, u. a. auch im Ernährungshandwerk, als hilfreich für eine Vielzahl von Betrieben erwiesen.

51. Abgeordneter
Heinrich-Wilhelm Ronsöhr
(CDU/CSU)

Wird Braunschweig Sitz des neuen Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit und/oder des neuen Bundesinstituts für Risikobewertung und Risikokommunikation?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Matthias Berninger vom 5. September 2002

Das Gesetz zur Neuorganisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit tritt zum 1. November 2002 in Kraft.

Nach Erlass vom 22. Dezember 2001 über die Errichtung des Bundesinstituts für Risikobewertung hat das Bundesinstitut seinen Sitz in Berlin. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) wird seinen Hauptsitz in Braunschweig haben.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

52. Abgeordnete **Ulrike Flach** (FDP)

Für welche konkreten Projekte aus Maßnahme 6 des „Einheitlichen Programmplanungsdokuments zur Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Humanressourcen“ für die Interventionen des Ziels 3 in Deutschland (Bundesrepublik Deutschland EPPD Ziel 3) des Europäischen Sozialfonds geben Bund und Länder die ihnen von der Gesamtsumme in Höhe von 360 Mio. Euro zustehenden 182 Mio. Euro bzw. 178 Mio. Euro aus, und gibt es eine diesbezügliche bundeseinheitliche Übersicht der bisher geförderten Projekte auf Landes- und Bundesebene?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 15. August 2002

Zurzeit werden nach dem „Einheitlichen Programmplanungsdokument zur Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Humanressourcen“ (EPPD) Ziel 3 rd. 10 150 Projekte durchgeführt. Auf den Schwerpunkt 3 (c) – Maßnahme 6 – entfallen dabei 983 Projekte, was einem Anteil von 9,7 % am Gesamtvolumen entspricht. Unter der Regie der Länder werden dabei 288 Projekte durchgeführt. Ein wesentlicher Anteil der verbleibenden Projekte des Bundes werden im Rahmen des Jugendsofortprogramms (JuSoPro) abgewickelt. Die Anzahl der Projekte gibt jedoch kaum Aufschluss über die Bedeutung der Einzelprojekte, da die Projektgröße sehr variiert. Eine bundeseinheitliche Übersicht der bisher geförderten Projekte kann nicht zur Verfügung gestellt werden, weil das BMA zwar Verwaltungsbehörde, i. d. R. nicht jedoch Programm umsetzende Stelle ist.

Für alle Programme des EPPD im Ziel 3 konnten 256 000 Maßnahmeeintritte im Jahr 2001 registriert werden – auf die Maßnahme 6 entfielen davon 34 900, d. h. 13,6 % der gesamten Maßnahmeeintritte, was die zweitgrößte Menge aller Maßnahmeeintritte in diesem Bereich

bedeutet. Der Teilnehmerbestand in der Maßnahme 6 belief sich 2001 auf 47 800, das entspricht 14 % der Gesamtteilnehmer (341 000).

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) fördert nur ein Projekt aus Maßnahme 6 des EPPD (Ziel 3). Hierbei handelt es sich um das Projekt „KonTexls – Konzepte der Technik in der Praxis der Jugendhilfe bundesweit verbreiten“. Mit dem Projekt wird der Versuch unternommen, die bislang nicht ausreichende Verbreitung der Technikarbeit in der Jugendhilfe zu befördern, da diese in besonderer Weise einen Beitrag zur Verbesserung der Chancen junger Menschen beim Einstieg in den Arbeitsmarkt leisten kann. Voraussetzung dafür ist die Qualifizierung von Fachkräften der Jugendhilfe für dieses Gebiet. Im Rahmen des Projektes werden hierbei insbesondere

- vorhandene Konzepte und Angebote zusammengefasst und analysiert,
- vorhandene Erfahrungen aufbereitet und vermittelt, der Erfahrungsaustausch zwischen gleichartigen Projekten organisiert,
- Fortbildungsbausteine erarbeitet sowie Lehr- und Lernmaterialien entwickelt,
- Fortbildungsveranstaltungen durchgeführt,
- die Einrichtung technisch orientierter Vorhaben bei Trägern der Jugendhilfe unterstützt und begleitet.

Die Förderung wurde zunächst von 2000 bis Ende 2002 bewilligt.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) setzt einen Teil der in Maßnahme 6 vorgesehenen Mittel um. In diesem Zusammenhang kofinanziert das Bundesministerium für Bildung und Forschung sieben bildungspolitische Programme durch ESF(Europäischer Sozialfonds)-Mittel. Dabei liegt der Schwerpunkt der vom BMBF geförderten Maßnahmen im Politikbereich C „Berufliche und allgemeine Bildung, lebenslanges Lernen (Maßnahme 6: Verbesserung der Systeme der beruflichen Aus- und Weiterbildung und Modellversuche zur Verringerung des Schulabbruchs)“. Die durch ESF-Mittel kofinanzierten BMBF-Programme haben im Einzelnen folgenden Stand:

a) Programm „Lernende Regionen – Förderung von Netzwerken“

   Das Programm „Lernende Regionen – Förderung von Netzwerken“ bildet das Kernstück des BMBF-Aktionsprogramms „Lebensbegleitendes Lernen für alle“. Gefördert werden der Auf- und Ausbau bildungsbereichs- und trägerübergreifender regionaler Netzwerke, in denen durch Zusammenarbeit möglichst vieler Beteiligter (z. B. Bildungseinrichtungen, Betriebe, Sozialpartner, Jugendämter, Arbeitsämter, soziokulturelle Einrichtungen, Agenda 21-Projekte) innovative Maßnahmen im Bereich lebensbegleitenden Lernens entwickelt, erprobt und auf Dauer angelegt werden. Seit Mitte 2001 werden bundesweit 54 lernende Regionen zunächst für eine einjährige Planungsphase gefördert. Davon werden 38 lernende Regionen im Ziel 3-Gebiet gefördert. Im Anschluss

daran ist eine vierjährige Durchführungsphase vorgesehen. Eine zweite Ausschreibungsrunde endete im Oktober 2001. Dadurch werden 29 weitere lernende Regionen (Ziel 3-Gebiet: 16 lernende Regionen) in die Förderung aufgenommen.

b) BLK-Modellprogramm „Lebenslanges Lernen“

Mit dem von der Bund-Länder-Kommission (BLK) für Bildungsplanung und Forschungsförderung verabschiedeten Modellprogramm „Lebenslanges Lernen“ wurde eine Kooperation zwischen Bund und Ländern über alle Bildungsbereiche hinweg angestoßen. Ziel ist es, neue Formen der bildungsbereichsübergreifenden Kooperation zwischen allen Ländern zur Förderung lebensbegleitenden Lernens zu initiieren. Dabei sollen vor allem die Eigenverantwortung und Selbststeuerung der Lernenden gestärkt und die Zusammenarbeit von Bildungsanbietern und Bildungsnachfragern verbessert werden. Dabei ist es auch Ziel von Projekten Lernschwächen von Schülern zu erkennen und methodisch Techniken zur Behebung der Lernschwächen und Methoden zur Erhöhung der Lernmotivationen zu entwickeln. Ebenfalls werden modellhaft Wege erprobt, Lehrer zu qualifizieren, Lerndefizite besser zu erkennen. Ab 2002 sollen länderübergreifende Verbundprojekte hinzukommen.

c) Programm „Schule-Wirtschaft/Arbeitsleben“

Durch eine Reihe von Projekten in allen Ländern sowie bei den Sozialpartnern sollen durch das Programm „Schule-Wirtschaft/Arbeitsleben“ nachhaltige Impulse zur Stärkung der Ausbildungsfähigkeit der Jugendlichen an der ersten Schwelle zum Arbeitsmarkt gegeben werden. Im Rahmen dieses Programms werden vom BMBF auf Grundlage eines mit den Ländern in der Bund-Länder-Kommission abgestimmten Rahmenkonzeptes innovative Projekte gefördert, die die Berufswahlorientierung von Schulabgängern und Schulabgängerinnen verbessern sollen. Im Rahmen des EPPD Ziel 3 werden 20 Projekte gefördert, die aus dem ESF kofinanziert werden.

d) Programm „Lernkultur – Kompetenzentwicklung“

Mit dem Forschungs- und Entwicklungsprogramm „Lernkultur – Kompetenzentwicklung“ werden u. a. Umsetzungsprojekte zur betrieblichen Lernkultur, Projekte und Initiativen zum Kompetenzerhalt durch tätigkeitsgebundenes kontinuierliches Lernen im sozialen Umfeld und Projekte zur Weiterentwicklung des beruflichen kontinuierlichen Lernens mit Hilfe der modernen Informations- und Kommunikationstechnologie gefördert.

e) Programm „Kompetenzen fördern – berufliche Qualifizierung für Zielgruppen mit besonderem Förderbedarf“ (BQF-Programm)

Das Programm, in dessen Vorfeld umfangreiche Projekte zu den Themenbereichen Innovation in der Ausbildungs-/Berufsvorbereitung, Modernisierung der Bildungsarbeit mit Benachteiligten sowie Prävention, Personalqualifikation und bundesweiter Informationsaustausch gefördert wurden, wurde zum 1. September 2001 in einem Großprojekt gestartet. In bis zu 25 Arbeitsamtbezirken soll eine neue Förderstruktur „Förderung aus einem Guss“ er-

probt werden. Ziel ist es, diese neue Förderstruktur bei allen Arbeitsämtern einzuführen.

f) Förderkonzept überbetriebliche Berufsbildungsstätten (ÜBS)

2001 wurde das Modellvorhaben Kompetenzzentren gestartet. Im Rahmen dieses Programms sollen mit Unterstützung durch ESF-Mittel geeignete überbetriebliche Berufsbildungsstätten und Technologiezentren zu überregionalen Kompetenzzentren weiterentwickelt werden. Im Rahmen des EPPD wird ein Projekt aus dem ESF kofinanziert.

g) Bilaterales Austauschprogramm in der beruflichen Bildung mit Polen und Tschechien

Im Rahmen des Austauschprogramms werden grenzüberschreitende Ausbildungspartnerschaften mit dem Ziel des Aufbaus langfristiger Partnerschaften zwischen Ausbildungseinrichtungen (vor allem Betriebe) gefördert. Durch meist dreiwöchige Austauschmaßnahmen von Auszubildenden der beteiligten Länder, Betriebspraktika während oder unmittelbar im Anschluss an die Ausbildung zum Erwerb von individuellen, praxisorientierten Zusatzqualifikationen im Ausland sowie grenzübergreifende Netzwerke soll die Zusammenarbeit mit diesen Ländern vertieft werden.

53. Abgeordnete **Ulrike Flach** (FDP)

Gibt es außer dem Modellprojekt zur Förderung lernschwacher Schüler in Baden-Württemberg („Pforzheimer Modell“) noch andere landes- oder bundesweite Modellprojekte, die Maßnahme 6 entsprechen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 15. August 2002

Über die in der Antwort auf Frage 52 aufgeführten Programme hinaus ist zurzeit von der Bundesregierung keine neue bundesweite Förderung von Modellprojekten im angesprochenen Sinne im Rahmen der ESF-Kofinanzierung vorgesehen.

54. Abgeordnete **Ulrike Flach** (FDP)

Plant die Bundesregierung die bundesweite Einführung von Modellprojekten zu Maßnahme 6 ähnlich dem in Baden-Württemberg, und wenn nein, bleibt es bei der alleinigen Förderung des Baden-Württemberger Modellversuchs?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 15. August 2002

Seitens der Bundesregierung sind zurzeit keine weiteren Modellprojekte zu Maßnahme 6 geplant, zumal eine Reihe der inhaltlichen Ansätze des in Bezug genommenen Projekts des Landes Baden-Württemberg in den genannten Bundesaktivitäten enthalten ist.

55. Abgeordnete **Ulrike Flach** (FDP)

Wenn ja, welche anderen Prioritäten werden seitens des Bundes und der Länder bei der Verwendung der Mittel aus Maßnahme 6 gesetzt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 15. August 2002

Es ist nicht die Aufgabe der Bundesregierung, die Prioritätensetzung der einzelnen Bundesländer zu bewerten.

56. Abgeordneter **Klaus Hagemann** (SPD)

Welche ersten Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nach dem Start des FAIR-Modellprojektes beim Wormser Arbeitsamt vor, und wie viele Langzeitarbeitslose konnten in den ersten beiden Monaten von den zusätzlichen Arbeitsvermittlern und dem neuen Profiling-Center individuell beraten bzw. bereits in Arbeit oder Qualifizierungsmaßnahmen vermittelt werden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Achenbach vom 4. September 2002

Das Programm FAIR (Förderung der Arbeitsaufnahme – Integriert und Regulär) wurde am 1. Juli 2002 in vier Geschäftsstellen der Bundesanstalt für Arbeit (Worms, Rendsburg, Dillenburg und Fürstenwalde) mit 69 zusätzlichen geschulten Mitarbeitern gestartet, davon 17 in der Geschäftsstelle Worms.

Die FAIR-Projektgruppe in Worms hat in den ersten zwei Monaten über 1 000 „Eingangsgespräche“ durchgeführt.

Nach einer Laufzeit von gerade zwei Monaten liegen detaillierte Erkenntnisse noch nicht vor. Es wird aber erwartet, dass im Rahmen des Programms FAIR die Langzeitarbeitslosigkeit erheblich abgebaut werden kann. Das Programm FAIR wird wissenschaftlich begleitet.

57. Abgeordneter **Ernst Hinsken** (CDU/CSU)

Wie bewertet die Bundesregierung die Kritik des Chefs der Bundesanstalt für Arbeit, Florian Gerster, (Interview in der WELT am SONNTAG vom 18. August 2002) an den Vorschlägen der „Hartz-Kommission“, dass im Reformkonzept auf die Kürzung des Arbeitslosengeldes verzichtet und die Arbeit für die Arbeitsämter wegen der personalintensiven Einzelfallprüfung dadurch nicht vereinfacht werde, wobei ihm (Gerster) „ein bisschen bang (ist), ob das, was die Kommission verlangt, wirklich bald von uns geleistet werden kann“?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Achenbach vom 2. September 2002

Der Vorstand der Bundesanstalt für Arbeit hat mit seinen Vorstellungen zum Umbau der Bundesanstalt, die er am 22. August 2002 öffentlich bekannt gegeben hat, keinen Zweifel daran gelassen, dass er die Reformvorschläge der Kommission „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ (Hartz-Kommission) unverzüglich und mit großem Engagement umsetzen wird. Die Bundesregierung ist überzeugt davon, dass der Vorsitzende des Vorstandes der Bundesanstalt für Arbeit, Florian Gerster, die erforderlichen Umbauschritte so schnell wie möglich einleiten und abschließen wird.

58. Abgeordnete **Nicolette Kressl** (SPD)

Gibt es im Behindertenrecht eine Regelung, nach der ab einer bestimmten Körpergröße das Vorliegen einer Behinderung bejaht werden kann?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Achenbach vom 3. September 2002

Gemäß der vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung zum Zwecke einheitlicher Begutachtungen herausgegebenen „Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz“ (Nr. 26.18, S. 139) rechtfertigt Großwuchs allein noch nicht die Annahme eines Grades der Behinderung. Nur wenn im Einzelfall wegen des Großwuchses außergewöhnliche psychoreaktive Störungen nachgewiesen sind, werden diese – ebenso wie in anderen Fällen auch – als Behinderung beurteilt.

59. Abgeordnete **Nicolette Kressl** (SPD)

Wenn nicht, weshalb besteht bei kleinwüchsigen Menschen eine solche Regelung?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Achenbach vom 3. September 2002

Bei kleinwüchsigen Menschen kommt bei einer Körpergröße von 140 cm und darunter die Annahme einer Behinderung in Betracht, weil kleinwüchsige Menschen in einem Umfeld, das immer mehr von großwüchsigen Menschen und deren Bedürfnissen geprägt wird, generell als psychisch belastet und benachteiligt angesehen werden können und insofern gravierend in ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt sind. Deshalb ist bei der genannten Gruppe kleinwüchsiger Menschen die Anerkennung einer Behinderung als Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen unabdingbar.

60. Abgeordneter
Karl-Josef Laumann
(CDU/CSU)

Ist es richtig, dass bei den vom Bundeskabinett am 21. August 2002 beschlossenen Maßnahmen zur Umsetzung des Abschlussberichts der „Hartz-Kommission“ die vorgeschlagene Vorverlegung der Altersgrenze für die erweiterte Befristungsregelung von jetzt 58 Jahre auf 50 Jahre nicht enthalten ist?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Achenbach vom 2. September 2002

Nein.

61. Abgeordneter
Karl-Josef Laumann
(CDU/CSU)

Sieht die Bundesregierung die Gefahr, dass durch die von der „Hartz-Kommission“ vorgeschlagene Vorverlegung der Altersgrenze für die erweiterte Befristungsregelung von jetzt 58 Jahren auf 50 Jahre zukünftig Arbeitgeber für Arbeitsuchende ab dem 48. bzw. 50. Lebensjahr vermehrt oder fast ausschließlich befristete Arbeitsverhältnisse anbieten und insofern der Kündigungsschutz für ältere Arbeitnehmer faktisch obsolet würde?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Achenbach vom 2. September 2002

Nein.

62. Abgeordneter
Eduard Lintner
(CDU/CSU)

Wie erklärt es sich, dass beim Umzug eines Antragstellers aus dem Zuständigkeitsgebiet eines Arbeitsamtes (z. B. Berlin-Mitte) in das eines anderen (z. B. Berlin-Nord), Anträge völlig neu gestellt und noch einmal mit den geforderten Unterlagen versehen werden müssen, auch wenn sich beim Antragsteller außer der Anschrift nichts geändert hat?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Achenbach vom 2. September 2002

Die örtliche Zuständigkeit der Arbeitsämter ist in § 327 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) geregelt.

Die vor einem Umzug im zuständigen Arbeitsamt vorgenommene persönliche Arbeitslosmeldung (§ 122 SGB III) und die erfolgte Beantragung der Leistung (§ 323 SGB III) wirken im Falle eines Umzugs in den Bezirk eines anderen Arbeitsamtes fort. Nach Zuständigkeitserklärung durch das abgebende Arbeitsamt und erfolgter Meldung (§ 310 SGB III) beim aufnehmenden Arbeitsamt werden Leistungen dort weiter gewährt. Beim Umzug des Antragstellers in das Zuständig-

keitsgebiet eines anderen Arbeitsamtes müssen Anträge somit nicht völlig neu gestellt und erneut mit Unterlagen versehen eingereicht werden.

63. Abgeordneter **Eduard Lintner** (CDU/CSU)

Hält die Bundesregierung ein solch ungewöhnliches Verfahren im Zuständigkeitsbereich ein und derselben Behörde für die betroffenen Antragsteller für zumutbar?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Achenbach vom 2. September 2002

Weder die Rechts- noch die geltende Weisungslage für die Arbeitsämter sehen eine nochmalige Antragstellung einschließlich der erneuten Beibringung von Unterlagen vor.

64. Abgeordneter **Eduard Lintner** (CDU/CSU)

Wo ist die rechtliche Grundlage dafür zu finden, dass es nicht ausreicht, seinen Antrag bei einer der Geschäftsstellen der Arbeitsverwaltung zu stellen, die Behörde dann selbst durch gegenseitige Information – z. B. Weitergabe von Daten an die jeweils zuständige Außenstelle – dafür sorgt, dass die intern zuständige Stelle entscheidet?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Achenbach vom 2. September 2002

Rechtliche Grundlage der Antragstellung sind die §§ 323 ff. SGB III. Die in diesem Zusammenhang erhobenen Angaben, eingereichten Anträge und Unterlagen werden bei Zuständigkeitswechseln intern an die jeweils neu zuständige Stelle weitergeben. Die im dezentralen Datenbestand eines Arbeitsamtes enthaltenen, aufgrund der IT-Architektur nicht übersendbaren Daten werden mittels Papierausdruck weitergeleitet und von dem aufnehmenden Arbeitsamt bei Bedarf übernommen.

65. Abgeordneter **Eduard Lintner** (CDU/CSU)

Wie kann sichergestellt werden, dass ein Antragsteller den für ihn zuständigen Sachbearbeiter bei einem Arbeitsamt (z. B. Berlin-Nord) telefonisch erreicht und der Anruf nicht ständig über zusätzlich zu wählende Ziffern einfach im Sande verläuft?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Achenbach vom 2. September 2002

Zur Verbesserung der telefonischen Erreichbarkeit von Mitarbeitern in den Kundenbereichen der Arbeitsämter wurden in allen Mitarbeiterteams telefonische Anlaufstellen mit speziellen Teamrufnummern

eingerichtet. Ebenso verfügen die Teams über eigene Fax-Nummern und E-Mail-Adressen, die den Kunden bekannt zu geben sind.

Weitere Verbesserungen der telefonischen Erreichbarkeit sind mit der Einführung von sog. Kommunikations- und Servicezentren bzw. Call-Centern, deren Erprobung in Kürze beginnt, und der anstehenden Beschaffung von leistungsfähigeren Telefonanlagen und -software zu erwarten.

66. Abgeordneter **Thomas Strobl (Heilbronn)** (CDU/CSU)

Inwieweit hat die Bundesregierung im Rahmen der Finanzierung der Beseitigung der Hochwasserschäden vorgesehen, Arbeitslose bzw. Sozialhilfeempfänger im Rahmen gemeinnütziger Arbeiten zur Beseitigung der akuten Hochwasserschäden einzusetzen auch mit dem Ziel, diesen dadurch die Möglichkeit zu eröffnen wieder in dauerhafte Beschäftigungsverhältnisse zu kommen?

67. Abgeordneter **Thomas Strobl (Heilbronn)** (CDU/CSU)

Sind dafür finanzielle Mittel im Bundeshaushalt oder im Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit vorgesehen, und wenn ja, in welcher Höhe?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Achenbach vom 9. September 2002

Die Bundesregierung hat der Bundesanstalt für Arbeit für das „Arbeitsmarktprogramm Hochwasserhilfe für Maßnahmen zur Beseitigung von Hochwasserschäden“ 50 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Aus dem Arbeitsmarktprogramm werden Strukturanpassungsmaßnahmen zur Durchführung von Aufräumungs- und Instandsetzungsarbeiten finanziert.

Jeweils 25 Mio. Euro werden für die Gewährung von Lohnkosten- und Sachkostenzuschüssen eingesetzt. Für jeden zusätzlich beschäftigten Arbeitnehmer beträgt der Lohnkostenzuschuss bis zu 1 075 Euro und der Sachkostenzuschuss für erforderliche Gerätschaften, technische Ausrüstungen und Arbeitskleidung bis zu 800 Euro.

Gefördert werden Aufwendungen, die bis zum 31. Dezember 2003 entstanden sind.

Träger entsprechender Strukturanpassungsmaßnahmen werden in erster Linie die betroffenen Gemeinden und Landkreise sowie Beschäftigungsgesellschaften sein.

In den Strukturanpassungsmaßnahmen werden zunächst nur Arbeitslose aus den betroffenen Regionen beschäftigt, soweit sie bereits Entgeltersatzleistungen wie Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe beziehen. Damit wird auch ein Beitrag zur Vermeidung von Arbeitslosig-

keit geleistet. Inwieweit sich daraus Möglichkeiten für eine dauerhafte Wiedereingliederung ergeben werden, bleibt abzuwarten.

Darüber hinaus können sich Bezieher von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe aus allen Regionen Deutschlands nach vorheriger Abstimmung mit ihrem zuständigen Arbeitsamt ehrenamtlich an Einsätzen der Hilfsorganisationen zur Beseitigung der Hochwasserschäden beteiligen, ohne dass der Leistungsanspruch entfällt.

Arbeitslose Leistungsbezieher, die ihren ehrenamtlichen Einsatz nicht in der Nähe des für sie zuständigen Arbeitsamtes leisten, können zu diesem Zwecke von ihrer Verpflichtung, sich im Nahbereich des Arbeitsamtes aufzuhalten, für bis zu drei Wochen befreit werden. In Verbindung mit einer zulässigen Ortsabwesenheit unabhängig vom Grund der Abwesenheit von drei Wochen pro Jahr können ortsfremde Arbeitslose daher für bis zu sechs Wochen ohne nachteilige Folgen für ihren Leistungsanspruch ehrenamtlich zur Beseitigung von Hochwasserschäden beitragen.

Das Bundessozialhilfegesetz gibt den Sozialämtern vielfache Möglichkeiten an die Hand, Sozialhilfeempfänger auch in derartigen Situationen einzusetzen. Für die Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes und somit auch für die Entscheidung im jeweiligen Einzelfall sind verfassungsrechtlich die Behörden in den Ländern und dort insbesondere die Sozialämter zuständig, die weder der Weisungsbefugnis noch der Dienstaufsicht der Bundesregierung unterstehen. Insofern liegt auch die Zuständigkeit für den Einsatz von Sozialhilfeempfängern bei der Beseitigung der Hochwasserschäden bei den vorgenannten Behörden.

68. Abgeordneter **Thomas Strobl (Heilbronn)** (CDU/CSU)

Trägt die Bundesregierung Sorge, dass diese Kräfte nun, insbesondere nach dem stufenweisen Abzug der Bundeswehrsoldaten, schnell an Ort und Stelle zum Einsatz kommen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Achenbach vom 9. September 2002

Durch ein zügiges und unbürokratisches Antragsverfahren und durch Umwidmung von laufenden Maßnahmen haben die örtlichen Arbeitsämter dazu beigetragen, dass bereits jetzt über 8 000 Arbeitslose im Rahmen der Strukturanpassungsmaßnahmen zum Einsatz kommen, davon allein in Sachsen 7 000.

Das Sonderprogramm wird gerade dann helfen, wenn die Katastrophenschutzorganisationen und die freiwilligen Helfer abgezogen sind, aber noch umfangreiche Arbeiten durchzuführen sind.

69. Abgeordneter **Thomas Strobl (Heilbronn)** (CDU/CSU)

Gibt es seitens der Bundesregierung Initiativen, die betroffenen Länder und Kommunen dazu anzuhalten oder darin zu unterstützen, die in Frage 66 genannten Kräfte schnell vor Ort zum Einsatz zu bringen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Achenbach vom 9. September 2002

Hinsichtlich der Maßnahmen im Rahmen des Arbeitsmarktprogramms besteht für die Bundesregierung kein Anlass, die Länder oder Kommunen zu schnellem Handeln anzuhalten. Hier sind die Arbeitsämter ihrer Aufgabe der schnellen Umsetzung des Programms bereits in der Woche nach dessen Beginn gerecht geworden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

70. Abgeordneter **Dr. Wolf Bauer** (CDU/CSU)

Gibt es Bestrebungen, mit den Zivilbediensteten des Truppenübungsplatzes Vogelsang nach Abzug der belgischen Streitkräfte eine vertragliche Vereinbarung zu treffen, welche vorsieht, die zivilen Beschäftigten ihrer Qualifikation nach an andere Standorte der Bundeswehr bzw. Einrichtungen und Institutionen des Bundes zu versetzen, damit diese dort einer ihrer Qualifikation gemäßen Tätigkeit nachgehen können?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Schulte vom 29. August 2002

Der Truppenübungsplatz Vogelsang steht unter alliierter (belgische Streitkräfte) Verwaltung und befindet sich im Ressortvermögen des Bundesministeriums der Finanzen.

Der Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages hat am 20. März 2002 die durch den Bundesminister der Verteidigung am 19. Februar 2002 gebilligte 1. Fortschreibung des Truppenübungsplatzkonzeptes zustimmend zur Kenntnis genommen. Danach möchte die Bundeswehr den Truppenübungsplatz Vogelsang nicht von den belgischen Streikräften übernehmen.

Für die Bundesregierung besteht nach § 3 des „Tarifvertrags zur sozialen Absicherung der Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland“ (§ 3 TV soziale Absicherung) die Verpflichtung, sich um die bevorzugte Einstellung entlassener deutscher Arbeitnehmer in den Bundesdienst zu bemühen.

Diese Verpflichtung bezieht sich auf alle öffentlichen Arbeitgeber, also auch auf die zivilen und militärischen Dienststellen der Bundeswehr.

Der Tarifvertrag dient der sozialen Sicherung der Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften für den Fall ihrer Entlassung infolge Verringerung der Truppenstärke oder einer aus militärischen Gründen angeordneten Auflösung bzw. Verlegung von Dienststellen der Streitkräfte und sieht neben Eingliederungshilfen auch Überbrü-

ckungshilfen vor. Das Bundesministerium der Finanzen ist für alle Maßnahmen zuständig, die sich aus den o. a. Fällen ergeben.

71. Abgeordneter **Dr. Wolf Bauer** (CDU/CSU)

Wenn ja, würde der Bund in den Fällen, in denen eine Weiterqualifizierung notwendig erscheint, ein entsprechendes Qualifizierungsangebot vergleichbar mit § 4 des Tarifvertrages über sozialverträgliche Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Bundeswehr (TV UmBw) für die betroffenen Mitarbeiter vertraglich zusichern, um weitere Perspektiven zu ermöglichen, die dann zu einer Fortsetzung der Tätigkeit in bundeseigenen Einrichtungen führen würden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Schulte vom 29. August 2002

Der „Tarifvertrag über sozialverträgliche Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Bundeswehr“ vom 18. Juli 2001 erfasst Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften nicht. Ihre soziale Sicherung regelt sich nach dem bereits genannten TV soziale Sicherung, der nach § 3 zur Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess ebenfalls auch berufliche Bildungsmaßnahmen – berufliche Fortbildung und Umschulung – vorsieht.

72. Abgeordnete **Angelika Beer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Kosten haben die Bereithaltung und der Einsatz von AN-124 Transportflugzeugen zur Unterstützung der Auslandseinsätze der Bundeswehr seit November 2001 jeweils insgesamt verursacht, und wie viele Flugzeuge dieses Typs wurden während dieser Zeit bereitgehalten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Schulte vom 29. August 2002

Insgesamt wurden bisher für AN-124 Einsatzflüge 34 470 433 US-Dollar gezahlt.

Die Bereithaltung/Bereitstellung der Transportflugzeuge hat für die Bundeswehr keine zusätzlichen Kosten verursacht.

73. Abgeordnete **Angelika Beer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche einzelnen Flüge mit diesen Flugzeugen wurden durchgeführt, und wie viele Flugzeuge wurden zum Zeitpunkt der einzelnen Flüge jeweils zusätzlich bereitgehalten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Schulte vom 29. August 2002

Im vertraglich geregelten Zeitraum 29. Dezember 2001 bis 20. August 2002 wurden insgesamt 154 Einsatzflüge mit AN-124 für die Bundeswehr durchgeführt. Der Abruf der Luftfahrzeuge beim Auftragnehmer erfolgte immer bedarfsorientiert, so dass keine zusätzlichen Luftfahrzeuge bereitgehalten werden mussten.

74. Abgeordnete **Angelika Beer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Zu welchen Preisen und Konditionen haben Russland und die Bundesrepublik Deutschland 1994/1995 die Übernahme von wie vielen gebrauchten Flugzeugen AN-124 aus Russland im Gegenzug zu einer Reduzierung der russischen Schulden bei Deutschland erörtert?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Schulte vom 29. August 2002

Im November 1994 wurde durch das Ministerium der Finanzen der Russischen Föderation Deutschland gebeten, zu prüfen, ob zur Tilgung der Schulden der ehemaligen UdSSR Deutschland bereit wäre, 5 Luftfahrzeuge AN-124 zu erwerben. Dabei sollte es sich um neue Luftfahrzeuge des russischen Herstellers „Aviastar“ mit einem Stückpreis von 98 bis 106 Mio. US-Dollar handeln.

75. Abgeordnete **Angelika Beer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welcher Preis müsste nach Schätzung der Bundesregierung heute für ein gebrauchtes bzw. für ein neuwertiges Flugzeug vom Typ AN-124 gezahlt werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Schulte vom 29. August 2002

Gemäß International Aircraft Price Guide (Stand: Sommer 2000) beträgt der geschätzte Neupreis einer AN-124 ca. 100 Mio. US-Dollar. Für gebrauchte AN-124 wird eine Preisspanne zwischen 10 bis 50 Mio. US-Dollar genannt.

76. Abgeordneter **Axel E. Fischer (Karlsruhe-Land)** (CDU/CSU)

Liegt der Bundesregierung eine verbindliche Zusage der US-Streitkräfte vor, dass sie zum Zwecke des Ausbaus der Start- und Landebahn des militärischen Flugplatzes Coleman in Mannheim-Sandhofen ein luftverkehrsrechtliches Genehmigungsverfahren beantragen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 28. August 2002

Auf Grund neuer US-Flugsicherheitsvorschriften planen die US-Streitkräfte auf dem US-Militärflugplatz Mannheim-Sandhofen (Coleman AAF) einen Ausbau der Flugbetriebsflächen, insbesondere eine Verlängerung der Startabbruch- und Überrollstrecken. Zu diesem Zweck wird durch die hierfür zuständige Wehrbereichsverwaltung Süd ein luftverkehrsrechtliches Änderungsgenehmigungsverfahren durchgeführt. Die Oberfinanzdirektion Karlsruhe – Bundesvermögensabteilung Freiburg – erstellt in Absprache mit dem Bundesministerium der Finanzen in Verfahrensstandschaft für die amerikanischen Streitkräfte derzeit die nötigen Antragsunterlagen, um sie der Wehrbereichsverwaltung Süd zur Prüfung und Erteilung der luftverkehrsrechtlichen Änderungsgenehmigung vorzulegen.

77. Abgeordneter **Axel E. Fischer (Karlsruhe-Land)** (CDU/CSU)

Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass die angekündigte Verlegung von Teilen des 214. Heeresfliegerbataillons der US-Streitkräfte von Heidelberg auf den Heeresfliegerflugplatz Coleman in Mannheim nicht vor Abschluss des geplanten luftverkehrsrechtlichen Genehmigungsverfahrens zum Ausbau der Start- und Landebahn in Angriff genommen wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 28. August 2002

Unabhängig von den auf dem US-Militärflugplatz Mannheim-Sandhofen (Colemann AAF) geplanten Baumaßnahmen an den Flugbetriebsflächen haben die amerikanischen Streitkräfte nach Abwägung aller bestehenden Optionen aus Flugsicherheits- und Absicherungsgründen entschieden, die zum 214. US-Heeresfliegerbataillon in Heidelberg-Pfaffengrund zählenden 10 Hubschrauber bis spätestens 30. Oktober 2002 nach Coleman, die Flächenflugzeuge komplett nach Wiesbaden-Erbenheim zu verlegen. Die Hinzuverlegung der 10 Hubschrauber bewegt sich im Rahmen des bisherigen Nutzungsumfanges von Coleman AAF und ist daher ohne weiteres zulässig. Vorgesehen ist ferner, in zirka zwei Jahren weitere 15 Hubschrauber von Wiesbaden-Erbenheim nach Coleman zu verlegen. Nach Abschluss dieser Maßnahmen sollen in Coleman AAF – gegenüber der jetzigen Belegung – zwar weitere 25 Hubschrauber, aber keine Flächenflugzeuge mehr stationiert sein. Gleichwohl soll der Flugplatz nach den Planungen der amerikanischen Streitkräfte auch weiterhin für Starrflügler genutzt werden, auch wenn diese hier nicht stationiert werden. Der zusätzliche Flugbetrieb wird im Rahmen des laufenden luftverkehrsrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahrens mitbetrachtet.

78. Abgeordneter **Klaus Hagemann** (SPD)

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die von der US-Army vom Flughafen Frankfurt/Main im Rahmen der Anti-Terror-Aktion Enduring Freedom auf der „OLDAS-Route“ durchgeführten nächtlichen Flüge mit

veralteten Transportmaschinen, die nach Presseberichten in der „Allgemeinen Zeitung“ vom 7. und 10. August 2002 über große Teile meines Wahlkreises in sehr niedriger Höhe hinweg fliegen und wegen ihres Lärmpegels als „ziviles Flugzeug in Deutschland überhaupt nicht mehr landen oder starten dürften“, auf den Tag zu verlegen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 29. August 2002

Bei den Flügen von und nach Frankfurt/Main handelt es sich überwiegend um Flüge in den afrikanischen Raum und den Mittleren Osten. Die Flugplätze, die durch die militärischen Luftfahrzeuge dort genutzt werden, sind nur in geringem Maße mit Anflughilfen, wie z. B. Instrumentenlandesystemen, ausgerüstet. Sie verfügen darüber hinaus nur selten über die notwendigen Anflugbefeuerungsanlagen. Deswegen sind Starts und Landungen dort nur während der Tageszeit möglich. Unter Berücksichtigung der benötigten Flugzeiten von und nach Frankfurt/Main ergeben sich daraus Start- und Landezeiten in Frankfurt/Main in den Abend- und Nachtstunden.

Darüber hinaus ist während der Tageszeit die Kapazität des Flughafens Frankfurt/Main durch zivile Flüge nahezu ausgelastet. Die Durchführung der militärischen Starts und Landungen in den Abend- und Nachtstunden vermeidet also negative Auswirkungen auf den zivilen Flugbetrieb.

Infolge dieses Sachverhalts wird eine Möglichkeit, diese Flugbewegungen auf den Tag zu verlegen, zurzeit nicht gesehen.

79. Abgeordneter **Winfried Nachtwei** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie viele der Submunition des Typs M77 DPICM (644 Stück sind in der Artillerierakete M26/MLRS) befinden sich im Bestand der Bundeswehr, und über welche Selbstzerstörungsmechanismen verfügt diese Submunition?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 9. September 2002

Die Submunition M77 wird in den Artillerieraketen 228 mm M26 verwendet. Jede Rakete enthält 644 Bomblets M77 mit Aufschlagzünder ohne Selbstzerlegeeinrichtung. Im Bestand der Sreitkräfte befinden sich derzeit 36 972 Raketen M26.

80. Abgeordneter **Winfried Nachtwei** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie viele der Submunition des Typs M42 DPICM (65 sind in der Artillerierakete LARS-110 mm) befinden sich im Bestand der Bundeswehr, und über welche Selbstzerstörungsmechanismen verfügt diese Submunition?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 9. September 2002

Die Streitkräfte verfügen über keine Bestände der Submunition M42. Vorhandene Bestände an 155 mm Bomblet-Munition mit M42-Bomblet wurden zwischenzeitlich ausgesondert und der Verwertung zugeführt. Artillerieraketen 110 mm mit Bomblet-Submunition wurden für das Waffensystem LARS nicht beschafft.

81. Abgeordneter **Dr. Klaus Rose** (CDU/CSU)

Sind der Bundesregierung Zahl und Umfang der in der Bundesrepublik Deutschland befindlichen Institute für Sicherheitspolitik, Forschungszentren für sicherheitspolitische Fragen oder Friedens- und Sicherheitsinstitute bekannt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 9. September 2002

Die Zahl der mit Forschungsfragen zu Sicherheit und Politik der Friedensgestaltung befassten Institute, Einrichtungen und Lehrstühle in Deutschland übersteigt deutlich die Zahl von 100, legt man die im Internet publizierte Liste (http://www.bonn.iz-soz.de/afb/pri/pri.htm) der Arbeitsstelle Friedensforschung in Bonn zu Grunde.

Unter Beteiligung des Auswärtigen Amts und des Bundesministeriums für Bildung und Forschung sind in der Übersicht nach der Antwort zu Frage 82 14 sicherheitspolitische Institute und Einrichtungen aufgeführt, die mit Bundesmitteln gefördert werden.

82. Abgeordneter **Dr. Klaus Rose** (CDU/CSU)

Falls ja, wie beziffern sich die Zuschüsse der öffentlichen Hand für alle diese Einrichtungen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 9. September 2002

Die sicherheitspolitischen Institute und Einrichtungen sind mit Angabe des fördernden Ressorts, der finanziellen und/oder personellen Ressortbeteiligung und der Aufgabenstellung des Instituts/der Einrichtung versehen. Die Frage nach den Zuschüssen der öffentlichen Hand wurde in der nachstehenden Übersicht zusätzlich zu der Rubrik „Vertragspartner Einzelstudien“ in Bezug auf „Personelle Förderung“, d. h. unentgeltliche Personalabstellungen, behandelt.

Beteiligung der Ressorts an sicherheitspolitischen Instituten und Einrichtungen (HH-Jahr 2002)

Lfd.-Nr.	Ressort	Sicherheitspol. Einrichtung	Finanz. Förd. TSD Euro	Personelle Förd.	Aufgaben
1	BMVg	Bundesakademie für Sicherheitspolitik, Bonn	TSD Euro 535 (Lfd. Ausgaben); TSD Euro 78 (Liegenschaftsbetriebskosten); TSD Euro 5 500 (Große Baumaßnahme Umzug nach Berlin)	18 Mitarbeiter, davon 6 StOffz (zz. Präs. VAdm a. D.)	Zentrale Einrichtung des Bundes für gemeinsame und ressortübergreifende sicherheitspolitische Fortbildung von Führungskräften aus Bund und Ländern über die langfristigen sicherheitspolitischen Interessen Deutschlands
2	BMVg	Deutsche Gesellschaft für Auswärtige Politik (DGAP), Berlin	Vertragspartner Einzelstudien	Zeitlich begrenzte, vorhabenbezogene Studienbegleitung durch 1 StOffz	Erörterung der Probleme der internationalen, insbes. europäischen Politik, Sicherheit und Wirtschaft und Förderung der wiss. Untersuchung, Dokumentation der Ergebnisse und des Verständnisses für internationale Fragen
3	BMVg	Deutsches Orient Institut, Hamburg	Vertragspartner Einzelstudien		Innen-, Außen- und Wirtschaftspolitik Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens und Zentralsasiens, Fragen kultureller Identität, politischen Systemwandels und gesellschaftlicher Veränderungen; sozio-ökonomische Probleme
4	BMVg	George C. Marshall European Center for Security Studies, Garmisch-Partenkirchen	Bereitstellung der Liegenschaft; TSD Euro 2 300 (Liegenschaftsbetriebskosten = DEU Anteil von 11,5 %)	26 dt. Mitarbeiter, davon 11 StOffz	Aufbau eines stabileren Sicherheitsumfeldes durch die Förderung demokratisch verankerter militärischer Einrichtungen und Beziehungen, durch aktives Engagement für den Frieden und die Vertiefung dauerhafter Partnerschaften zwischen den Völkern Amerikas, Europas und Zentralasiens
5	BMVg	Institut für Europäische und Transatlantische Sicherheitsfragen an der Universität Potsdam	Vertragspartner Einzelstudien	1 StOffz	Europäische und Transatlantische Sicherheitsfragen
6	BMVg	Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik (IFSH) an der Universität Hamburg		1 StOffz	Im Rahmen der Friedensforschung Befassung speziell mit sicherheitspolitischen Problemen, dabei Erfüllung der Kriterien von freier Forschung und Lehre, Förderung des wiss. Nachwuchses, Publizierung der Forschungsergebnisse

Lfd.-Nr.	Ressort	Sicherheitspol. Einrichtung	Finanz. Förd. TSD Euro	Personelle Förd.	Aufgaben
7	BMVg	Institut für Politik und Internationale Studien, München	Vertragspartner Einzelstudien		Internationale Studien
8	BMVg	Institut für Strategische Analysen e. V., Bonn	Vertragspartner Einzelstudien		Strategische Analysen
9	BMVg	RAND-Corporation, Repräsentanz Berlin	Vertragspartner Einzelstudien	1 StOffz	Forschungseinrichtung globaler Ausrichtung
10a	BMVg	Stiftung Wissenschaft und Politik (SWP), Berlin	Vertragspartner Einzelstudien	3 StOffz (zz. 1 besetzt)	Beratung von Bundesregierung und Bundestag in allen Fragen deutscher Außen- und Sicherheitspolitik
10b	BK-Amt	Stiftung Wissenschaft und Politik (SWP), Berlin	TSD Euro 9 951 (Institutionelle Förderung)		Beratung von Bundesregierung und Bundestag in allen Fragen deutscher Außen- und Sicherheitspolitik
11	BMVg	Wiss. Forum für internationale Sicherheit e. V., Führungsakademie Bw, Hamburg	TSD Euro 28 (Sachkosten)	1 StOffz FüAkBw Geschäftsführer in Nebenfunktion	Sicherheitspolitische Zusammenarbeit zwischen Bw und wiss. Einrichtungen außerhalb Bw, nationale und internationale Kontaktpflege, Publikation Forschungsergebnisse
12	AA	Zentrum für Internationale Friedenseinsätze (ZIF), Berlin (Gründung: 24. 06. 2002)	TSD Euro 1 659 (Wirtschaftsplan, Obergrenze bei TSD Euro 2 000)	Im Wirtschaftsplan enthalten: 3 Dienstposten (höh./geh./mittl. Dienst)	Rekrutierung, Vorbereitung und Entsendung von zivilem Friedenspersonal
13	BMBF	Arbeitsstelle Friedensforschung, Bonn (AFB)	TSD Euro 220	1,5 Stellen für wiss. Mitarbeiter	Forschungsfragen zu Sicherheit und Politik der Friedensgestaltung
14a	BMBF	Deutsche Stiftung Friedensforschung (DSF), Osnabrück	TSD Euro 25 664 (Stiftungsvermögen durch BMBF, 2000–2002)		Dauerhafte Stärkung der Friedensforschung in Deutschland und Beitrag zu ihrer politischen und finanziellen Unabhängigkeit
14b	BMBF	Deutsche Stiftung Friedensforschung (DSF), Osnabrück	TSD Euro 3 547 (Zinsen aus Stiftungsvermögen)		Projekt-, Promotions-, Postgraduiertenförderung, u. a. Master-Studiengang „Friedensforschung und Sicherheitspolitik“

83. Abgeordneter
Christian Sterzing
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie viel Submunition der Typen KB-44, MIFF, MUSPA, MUSA und STABO, verwendet im Submunitionsdispenser MW1 der Luftwaffe, befinden sich im Bestand der Bundeswehr, und verfügen diese Submunitionen über Selbstzerstörungsmechanismen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 9. September 2002

Im Bestand der Bundeswehr befinden sich 850 Kampfsätze MW1, die in unterschiedlicher Zusammensetzung mit den verschiedenen Submunitionsvarianten bestückt sind. Die genauen Umfänge der einzelnen Submunitionsvarianten unterliegen der Geheimhaltung.

Die Submunitionen KB-44 und STABO verfügen über einen Aufschlagzünder, d. h. sie werden bei Berührung des Bodens oder des Zieles ausgelöst. Die Submunitionen MIFF und MUSPA sind Minen, die gegen Fahrzeuge und rollende Flugzeuge eingesetzt werden. Sie verfügen über Selbstzerstörmechanismen. MUSA ist eine Submunition, die sich unmittelbar nach Auftreffen auf den Boden selbst auslöst.

84. Abgeordneter
Christian Sterzing
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Über wie viele Submunitionsdispenser DWS 39 verfügt die Luftwaffe, und wird die Luftwaffe den Submunitionsdispenser Taurus 350 D beschaffen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 9. September 2002

Die Bundeswehr hat den Flugkörper MAW TAURUS (Firmenbezeichnung TAURUS KEPD 350) bestellt. Bei der Version TAURUS 350 D handelt es sich um ein auf TAURUS, MW1 und DWS 39 basierendes Firmenkonzept, das mit unterschiedlicher Submunition ausgerüstet werden kann. Für diese Taurusvariante gibt es keine Bundeswehrbeschaffungsplanung.

85. Abgeordneter
Christian Sterzing
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Mit welchen Submunitionen ist DWS 39 ausgerüstet, und verfügen diese über Selbstzerstörungsmechanismen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 9. September 2002

Die Bundeswehr verfügt nicht über den Submunitonsdispenser DWS 39.

86. Abgeordneter **Christian Sterzing** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wenn ja, mit welchen Submunitionen wird Taurus 350 D bestückt werden, und verfügen diese über Selbstzerstörungsmechanismen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 9. September 2002

Die Antwort ergibt sich aus der Antwort zu Frage 84.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

87. Abgeordneter **Hartmut Koschyk** (CDU/CSU)

Wie rechtfertigt es die Bundesregierung, die bisher bestehende Möglichkeit für nicht mehr allgemein schulpflichtige junge Spätaussiedler durch Garantiefondsmaßnahmen im Sprachkursbereich einen qualifizierten deutschen Schulabschluss zu erwerben, zu beenden, wie es in einem Erlass des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 12. Juli 2002 zum Ausdruck kommt, und inwieweit wird die Bundesregierung diese wichtige Integrationsmaßnahme für deutsche Spätaussiedler auch künftig sicherstellen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Edith Niehuis vom 9. September 2002

Nach dem Zuwanderungsgesetz (§ 75 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG, § 9 Abs. 5 BVFG) ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zukünftig für die Konzeption und Durchführung der Sprachkurse für Ausländer, Ausländerinnen, Spätaussiedler und Spätaussiedlerinnen zuständig. Damit wird die Förderung der Integration erstmals gebündelt, die Zuständigkeit von unterschiedlichen Ministerien wird aufgegeben. Damit erhalten alle Zielgruppen die für die Integration notwendige Sprachausbildung.

Die Förderung von Sprachkursen für nicht mehr allgemein schulpflichtige junge Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler über den Garantiefonds kann deshalb zukünftig entfallen. Von der Möglichkeit Sprachkurse mit qualifiziertem deutschem Schulabschluss anzubieten, haben auch in der Vergangenheit nur einige Bundesländer Gebrauch gemacht. Die Mehrzahl der Länder hat den Jugendlichen die Nachholung des Schulabschlusses innerhalb ihrer schulischen Maßnahmen ermöglicht. Dies muss in Zukunft zur Regel werden.

Nach dem im Zuwanderungsgesetz neu gefassten § 9 Abs. 4 BVFG können weitere Integrationshilfen wie Ergänzungsförderung für Jugendliche und ergänzende Sprach- und sozialpädagogische Förderung über die Basis- und Aufbausprachkurse hinaus gewährt werden. Wie bisher kann im Rahmen der Förderung der Berufsausbildung gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 SGB III der nachträgliche Erwerb des Hauptschulabschlusses als berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme für alle Jugendlichen, auch die jungen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler, gefördert werden.

Da ab 2003 alle Zuwanderinnen und Zuwanderer mit dauerhaftem Aufenthaltsrecht die gleiche sprachliche Erstintegrationsförderung erhalten sollen, ist eine spezielle Sprachkursförderung einzelner Zuwanderergruppen nach unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen nicht mehr möglich.

88. Abgeordnete **Ina Lenke** (FDP)

Wie wird im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die von der „WELT am SONNTAG“ am 25. August 2002 berichtete Beförderung eines Beamten durch Staatssekretär Peter Haupt in die Besoldungsgruppe B 3 begründet, obwohl sich sowohl der Personalrat als auch die Gleichstellungsbeauftragte des Ministeriums gegen diese Beförderung ausgesprochen haben?

Antwort des Staatssekretärs Peter Haupt vom 3. September 2002

Zum 1. September 2002 bestanden im BMFSFJ insgesamt zwei Beförderungsmöglichkeiten in die Besoldungsgruppe B 3 BBesO, die zwischenzeitlich beide rechtswirksam vollzogen wurden. Eine Ministerialrätin und ein Ministerialrat sind nach Abschluss des dafür vorgesehenen Verfahrens in eine Planstelle der o. g. Besoldungsgruppe eingewiesen worden.

Sowohl die Beamtin als auch der Beamte haben sich gegenüber den Mitkonkurrentinnen und Mitkonkurrenten u. a. bezogen auf ihre sehr guten Leistungsergebnisse deutlich hervorgehoben. Nach dem öffentlichen Dienstrecht ist über Beförderungen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu entscheiden. Zur Feststellung der Qualifikation werden im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vor Beförderungen Anlassbeurteilungen erstellt. Dementsprechend wurde vor der Beförderungsentscheidung für die freien Planstellen der Besoldungsgruppe B 3 BBesO das Beurteilungsverfahren auf der Grundlage einer nachwirkenden Dienstvereinbarung ordnungsgemäß durchgeführt. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die laufbahnrechtlichen bzw. tarifrechtlichen Voraussetzungen für eine Einweisung in eine Planstelle der Besoldungsgruppe B 3 BBesO bzw. der Gewährung einer entsprechenden außertariflichen Vergütung erfüllen, wurden einer aktuellen Anlassbeurteilung unterzogen. Unter dem Gesichtspunkt von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung erfolgten alle Beförderungsentscheidungen auf der Grundlage der Beurteilungen und einer hausweiten vergleichenden Bewertung.

Die Einweisung in eine Planstelle der Besoldungsgruppe B 3 BBesO unterliegt nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz weder der Mitbestimmung noch der Mitwirkung des Personalrats. Im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit wurde der Personalrat über die Beförderungsentscheidungen unterrichtet.

Die gleichstellungsgesetzlichen Mitwirkungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten im BMFSFJ wurden bei beiden personellen Einzelmaßnahmen beachtet.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

89. Abgeordnete **Marie-Luise Dött** (CDU/CSU)

Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung darüber vor, dass stationäre Pflegeeinrichtungen eine Betreuung von beatmeten Patienten abgelehnt haben, und wie bewertet die Bundesregierung diese?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Theo Schröder vom 6. September 2002

Der Bundesregierung ist bekannt, dass in Einzelfällen Pflegebedürftige wegen ihres außergewöhnlichen Versorgungsbedarfes keine Aufnahme in der von ihnen gewünschten Einrichtung gefunden haben. Hierzu ist festzustellen, dass nicht jedes Heim von der personellen und sächlichen Ausstattung her in der Lage und geeignet ist, die Versorgung langzeitbeatmeter Pflegebedürftiger auch im Hinblick auf die vorliegende Grunderkrankung zu gewährleisten.

Die Pflegekassen stellen durch Versorgungsverträge mit Pflegeeinrichtungen die pflegerische Versorgung ihrer Versicherten sicher. Der Versorgungsvertrag bestimmt Art, Inhalt und Umfang der Leistungen, die die einzelne Pflegeeinrichtung zu erbringen hat. Sofern der Versorgungsvertrag die Pflicht beinhaltet, auch langzeitbeatmete Pflegebedürftige zu versorgen, haben diese Einrichtungen diese Pflegebedürftigen im Rahmen ihrer Kapazität aufzunehmen.

90. Abgeordnete **Marie-Luise Dött** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung der gesetzlichen Krankenkassen, dass bei der stationären Versorgung von beatmeten Patienten die Pflegeeinrichtungen die Beatmungs- und Absauggeräte zu stellen haben, während bei ambulant versorgten Patienten dies zum Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenkassen gehören würde, und wenn ja, wie begründet die Bundesregierung ihre Haltung?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Theo Schröder vom 6. September 2002

Das Bundessozialgericht hat in mehreren Entscheidungen vom 10. Februar 2000 zur Versorgung von Heimbewohnern mit Rollstühlen (insbesondere B 3 KR 26/99 R) aus den Versorgungsverträgen, die die zugelassenen Pflegeheime mit den Landesverbänden der Pflegekassen abgeschlossen haben, die Verpflichtung der Pflegeheime abgeleitet, Rollstühle zur Benutzung im Heim als Ausstattung vorzuhalten. Insoweit ist die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung eingeschränkt.

Da diese Rechtsprechung zu unterschiedlichen Auslegungen im Hinblick auf die Hilfsmittelversorgung im Heim geführt hat, haben sich die Spitzenverbände der Krankenkassen, die Länder und das Bundesministerium für Gesundheit auf einen Abgrenzungskatalog zur Finanzierungszuständigkeit verständigt. Danach gehören Absauggeräte (Produktgruppe 01) sowie Inhalations- und Atemtherapiegeräte (Produktgruppe 14), nur soweit sie für den üblichen Betrieb notwendig sind, zur Ausstattung einer stationären Pflegeeinrichtung. Bei besonderem Versorgungsbedarf (z. B. Einzelpatienten mit intensiver Gerätenutzung oder akut erhöhter Gerätebedarf aufgrund einer Krankheitswelle) kommt die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung in Betracht. Die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung besteht demnach insbesondere, wenn ständig beatmete Patienten ein Beatmungsgerät zu ihrer ausschließlichen Benutzung benötigen.

Das Bundessozialgericht hat in einer neueren Entscheidung, in der einem Heimbewohner ein Anspruch auf Applikationshilfen gegenüber seiner Krankenkasse zugesprochen wurde, ebenso wie schon in den oben angesprochenen Urteilen betont, dass auch bei Heimaufenthalt Ansprüche auf Hilfsmittel gegenüber der gesetzlichen Krankenversicherung keineswegs grundsätzlich ausgeschlossen sind.

91. Abgeordnete **Marie-Luise Dött** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung der gesetzlichen Krankenkassen, dass die kontinuierliche Überwachung beatmeter Patienten nicht unter die Behandlungspflege fällt und somit nicht eigenständig vergütet wird, und wie begründet die Bundesregierung ihre Haltung?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Theo Schröder vom 6. September 2002

Die gesetzlichen Krankenkassen erbringen im Rahmen der Vorschrift des § 37 SGB V Leistungen der häuslichen Krankenpflege. Der Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen beschließt nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB V Richtlinien über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege. Nach der entsprechenden Richtlinie ist die Bedienung und Überwachung eines Beatmungsgerätes bei beatmungspflichtigen Erkrankungen eine Leistung der Behandlungspflege. Entsprechende Leistungen werden von der Krankenversicherung demnach als häusliche Krankenpflege nach § 37 SGB V erbracht. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nach der Rechtspre-

chung des Bundessozialgerichts die Beatmungspflege als „Behandlungssicherungspflege“ nach § 37 Abs. 2 SGB V anzusehen ist.

Die Leistungsgewährung im Einzelfall ist Aufgabe der Krankenkassen, deren Entscheidungen von den zuständigen Aufsichtsbehörden überprüft werden können. Der Bundesregierung sind Probleme bei der Gewährung medizinisch notwendiger Leistungen in diesem Zusammenhang bislang nicht vorgetragen worden.

92. Abgeordnete **Marie-Luise Dött** (CDU/CSU)

Wie will die Bundesregierung zukünftig eine Gleichbehandlung bei der Versorgung mit Hilfsmitteln sicherstellen sowie die Vergütung der kontinuierlichen Überwachung beatmeter Patienten zukünftig erreichen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Theo Schröder vom 6. September 2002

Bei der Hilfsmittelversorgung in Pflegeheimen sind im Vergleich zur häuslichen Pflege durchaus Unterschiede gerechtfertigt. Dies zeigt folgendes Beispiel:

Während bei häuslicher Pflege ein Pflegebedürftiger mit einem Pflegebett versorgt werden muss, dürfte unbestritten sein, dass ein Pflegeheim bereits mit Pflegebetten ausgestattet sein muss. Unterschiede zwischen häuslicher und stationärer Pflege ergeben sich insbesondere auch daraus, dass im Pflegeheim bestimmte Hilfsmittel von mehreren Pflegebedürftigen gemeinsam ohne Nachteile für die Betroffenen genutzt werden können, z. B. Rollstühle für die gelegentliche Beförderung von Heimbewohnern. Dies kann auch bei Absauggeräten, Inhalations- und Atemtherapiegeräten der Fall sein, wenn sie nicht ständig von einem Pflegebedürftigen benötigt werden.

Zur Frage der Vergütung der kontinuierlichen Überwachung beatmeter Patienten bei ambulanter Pflege wird auf die Antwort zu Frage 91 verwiesen.

Die kontinuierliche Überwachung beatmeter Pflegebedürftiger in stationären Pflegeeinrichtungen ist nach dem SGB XI vergütungsfähig. Denn eine zugelassene Pflegeeinrichtung hat die Möglichkeit, die Kosten, die ihr z. B. für eine kontinuierliche Überwachung beatmeter Pflegebedürftiger entstehen, in den Vergütungsverhandlungen mit den Kostenträgern aus Pflegekassen und dem Träger der Sozialhilfe geltend zu machen. Welchen Aufwand eine Pflegeeinrichtung in den Pflegesatzverhandlungen gegenüber den Kostenträgern für die Ermittlung eines Pflegesatzes darlegt, bestimmt sich danach, welche Personalausstattung eine Pflegeeinrichtung prospektiv vorzuhalten hat, um die allgemeinen Pflegeleistungen, medizinische Behandlungspflege und soziale Betreuung zu erbringen (vgl. § 82 Abs. 1 SGB XI). Notfalls kann die unabhängige Schiedsstelle nach § 85 Abs. 5, § 76 SGB XI eingeschaltet werden.

Nach der Einführung von Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen (§ 80a SGB XI) mit dem am 1. Januar 2002 in Kraft getretenen Pflege-Qualitätssicherungsgesetz wird die individuell für eine stationäre

Pflegeeinrichtung erforderliche Personalausstattung nunmehr verbindlich zwischen den Kostenträgern und den Trägern der Einrichtung vereinbart. Auf diese Weise wird auch dem individuellen Bedarf des einzelnen Pflegebedürftigen in der jeweiligen Einrichtung besser als bisher vergütungsrechtlich Rechnung getragen.

93. Abgeordneter **Dr. Hans Georg Faust** (CDU/CSU)

Durch welche Maßnahmen will die Bundesregierung eine adäquate Abgrenzung zwischen den Kostenträgern gesetzliche Krankenversicherung und Pflegeversicherung erreichen, um die Kostenübernahme für die ambulante Behandlungspflege langzeitbeatmeter Patienten zu regeln?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Theo Schröder vom 3. September 2002

Die gesetzliche Regelung in § 37 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) sieht eine adäquate Abgrenzung zwischen den Kostenträgern gesetzliche Krankenversicherung und Pflegeversicherung für die häusliche Krankenpflege vor:

Die Krankenkasse leistet als gesetzliche Pflichtleistung die im Einzelfall erforderliche Grund- und Behandlungspflege sowie hauswirtschaftliche Versorgung, wenn Krankenhausbehandlung geboten, aber nicht ausführbar ist, oder wenn diese durch häusliche Krankenpflege vermieden oder verkürzt wird.

Häusliche Krankenpflege in Form von Behandlungspflege wird darüber hinaus gemäß § 37 Abs. 2 SGB V von den Krankenkassen auch dann erbracht, wenn sie zur Sicherung des Ziels der ärztlichen Behandlung erforderlich ist. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist die Beatmungspflege als „Behandlungssicherungspflege“ nach § 37 Abs. 2 SGB V anzusehen. Die Kasse kann in ihrer Satzung zusätzlich zu leistende Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung vorsehen und deren Umfang und Dauer bestimmen. Diese zusätzlichen Satzungsleistungen dürfen allerdings nach Eintritt von Pflegebedürftigkeit im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch nicht mehr von den Krankenkassen übernommen werden, da sie dann zum Aufgabenbereich der gesetzlichen Pflegeversicherung gehören (§ 37 Abs. 2 Satz 4 SGB V). Leistungen der aktivierenden Pflege dürfen nach Eintritt der Pflegebedürftigkeit nur von den Pflegekassen erbracht werden (§ 11 Abs. 2 Satz 2 SGB V).

Der Anspruch auf häusliche Krankenpflege besteht gemäß § 37 Abs. 3 SGB V allerdings nur, soweit eine im Haushalt lebende Person den Kranken nicht im erforderlichen Umfang pflegen und versorgen kann. Kann die Krankenkasse keine Kraft für die häusliche Krankenpflege stellen oder besteht Grund, davon abzusehen, sind dem Versicherten die Kosten für eine selbst beschaffte Kraft in angemessener Höhe zu erstatten (§ 37 Abs. 4 SGB V).

94. Abgeordneter **Dr. Hans Georg Faust** (CDU/CSU)

Beabsichtigt die Bundesregierung Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass auch bei einer Versorgung beatmeter Patienten in stationären Pflegeeinrichtungen diese Betreuung als Behandlungspflege seitens der gesetzlichen Krankenkasse vergütet wird, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Theo Schröder vom 3. September 2002

Mit dem Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetz, das am 1. Januar 2002 in Kraft getreten ist, wurde in § 43b SGB XI bereits verankert, dass die gesetzlichen Krankenkassen vom 1. Januar 2005 an die Aufwendungen der medizinischen Behandlungspflege im Pflegeheim übernehmen. Das Nähere wird in einem besonderen Gesetz geregelt.

Die bisher bestehende Übergangsregelung wurde verlängert, um eine sachgerechte und überzeugende Entscheidung über die Zuordnung der medizinischen Behandlungspflege, die im Zusammenhang mit anderen Zuordnungs- und Schnittstellenfragen gesehen werden muss, vorbereiten zu können. Die Verlängerung der Übergangsregelung führt nicht dazu, dass die Qualität der Pflege und Betreuung in den stationären Pflegeeinrichtungen nachteilig berührt wird. Denn die Pflegebedürftigen im Heim erhalten weiterhin die im Einzelfall notwendigen Leistungen und den Heimträgern werden diese Leistungen vergütet, da die Aufwendungen für diese Leistungen wegen des Anspruchs des Heimträgers auf eine leistungsgerechte Vergütung im Rahmen des Pflegesatzes mit berücksichtigt werden müssen.

95. Abgeordneter **Dr. Hans Georg Faust** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass langzeitbeatmete Patienten adäquat im Pflegestufensystem der Pflegeversicherung eingruppiert werden können, und womit begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Theo Schröder vom 3. September 2002

Im Mittelpunkt des Begriffs der Pflegebedürftigkeit im Sinne des SGB XI steht der tägliche Hilfebedarf im Einzelfall bei den im Gesetz genannten Verrichtungen aus den Bereichen der Körperpflege, der Ernährung und der Mobilität sowie ergänzend der hauswirtschaftlichen Versorgung. Dabei wird je nach individueller Pflegebedürftigkeit die Einstufung in eine der drei Pflegestufen vorgenommen. Bei Vorliegen eines außergewöhnlich hohen Pflegeaufwandes kann in besonderen Einzelfällen bei der Gewährung von Sachleistung, Kombinationsleistung oder vollstationärer Pflege die Härtefallregelung nach § 36 Abs. 4 und § 43 Abs. 3 SGB XI Anwendung finden. Von dieser Regelung profitieren auch langzeitbeatmete Patienten, wenn ein außergewöhnlich hoher und intensiver Pflegeaufwand erforderlich ist, der das übliche Maß der Pflegestufe III weit übersteigt.

Da bei ambulanter Pflege die medizinische Behandlungspflege durch die gesetzliche Krankenversicherung abgedeckt wird (siehe Antwort auf Frage 93), wäre es nicht sachgerecht, diesen Hilfebedarf auch im Pflegestufensystem der Pflegeversicherung zu berücksichtigen. Der Hilfebedarf, der im Bereich der Grundpflege besteht, wird durch die Zuordnung in die vorhandenen Pflegestufen abgebildet. Bei stationärer Pflege ist sichergestellt, dass Pflegebedürftige unabhängig von der Zuordnung in eine bestimmte Pflegestufe alle im Einzelfall erforderlichen Hilfen der Grundpflege und der medizinischen Behandlungspflege erhalten.

Unter Bezug auf die Beantwortung der Fragen 93 und 94 wird darauf hingewiesen, dass in § 43b SGB XI für die in den (stationären) Einrichtungen notwendigen Leistungen der medizinischen Behandlungspflege ab dem 1. Januar 2005 eine neue Regelung angelegt ist.

96. Abgeordneter **Dr. Hans Georg Faust** (CDU/CSU)

Gibt es seitens der Bundesregierung Bestrebungen, die fachliche Qualifikation von ambulanten Pflegediensten und stationären Pflegeeinrichtungen in der Beatmungspflege vorzuschreiben, und wenn ja, durch welche Maßnahmen soll dies geschehen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Theo Schröder vom 3. September 2002

Die Bundesregierung ist sich bewusst, wie wichtig die fachliche Qualifikation der Mitarbeiter von Pflegeeinrichtungen ist, die im Bereich der Beatmungspflege Pflegebedürftige versorgen. Eine ausdrückliche gesetzliche Vorgabe, wie diese spezielle Qualifikation auszusehen hat, sieht das SGB XI zwar nicht vor, jedoch ist die Abstimmung der fachlichen Qualifikation mit den spezifischen Belangen von Pflegebedürftigen dem SGB XI immanent: Denn nach dem SGB XI obliegt die Verantwortung für eine bedarfsgerechte und gleichmäßige, dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse entsprechende pflegerische Versorgung der Versicherten den Pflegekassen (§ 69 SGB XI), die dem Träger einer Pflegeeinrichtung durch den Versorgungsvertrag (§ 72 SGB XI) den Auftrag für die pflegerische Versorgung der Pflegebedürftigen geben. Der Sicherstellungsauftrag der Pflegekassen auf der einen Seite und der Versorgungsauftrag der Pflegeeinrichtung auf der anderen setzen die Grundlage, damit Pflegeeinrichtungen eine geeignete sächliche und personelle Ausstattung, letztere sowohl in quantitativer als auch qualitativer Hinsicht, zur pflegerischen Versorgung der Pflegebedürftigen vorhalten können. Dies kommt gerade auch den besonderen Versorgungsbedürfnissen von Pflegebedürftigen, die auf die Beatmungspflege angewiesen sind, zugute.

Die Landesverbände der Pflegekassen haben die Möglichkeit, sich jederzeit von der „Qualität“ der Leistungserbringung der Pflegeeinrichtungen durch Prüfungen zu überzeugen, die unter anderem die verschiedenen Ebenen der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität der Leistungserbringung umfassen. Mit der Verabschiedung des Pflege-Qualitätssicherungsgesetzes hat der Gesetzgeber deutlich gemacht,

dass er der Qualität pflegerischer Leistungen künftig einen noch höheren Stellenwert als bisher einräumt.

Werden infolge von Prüfungen, die der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK), von den Landesverbänden der Pflegekassen für Qualitätsprüfungen bestellte Sachverständige oder sonstige Qualitätsprüfer im Sinne des SGB XI durchführen, Mängel und Defizite in der pflegerischen Versorgung bekannt, steht den Landesverbänden ein breites Maßnahmenbündel zur Verfügung, das als ultima ratio den Entzug des Versorgungsvertrages kennt.

Im Rahmen des Modellprogramms zur Verbesserung der Situation Pflegebedürftiger hat die Bundesregierung darüber hinaus durch die finanzielle Förderung wichtige Impulse in der ambulanten und pflegerischen Versorgung langzeitbeatmeter Pflegebedürftiger angestoßen:

- In dem Modellprojekt „Pflege der Profis“, Augsburg, sollen die Pflegekräfte angeleitet werden, ihre Berufswelt aktiv zu gestalten, um mit dem Alltag in der Pflegeeinrichtung entspannter umzugehen. Das Modellprojekt soll dazu beitragen, Strategien gegen den professionellen Burn-out zu entwickeln.

- Im Therapiezentrum Burgau werden seit 1989 Patienten mit schweren Schädel-Hirn-Verletzungen versorgt. Zumeist sind es junge Patienten, die Opfer von Verkehrsunfällen sind, oder Patienten mittleren Alters nach massiven Hirnblutungen. In dem damit zusammenhängenden Modellversuch „Interdisziplinäres Case-Management und Überleitungsnachsorge“ wurden Hilfen entwickelt, damit Behandlungs- und Pflegefehler, die immer wieder in der weiterbetreuenden Familie oder in den Heimen passieren, in Zukunft vermieden werden.

Sofern langzeitbeatmete Pflegebedürftige ambulant versorgt werden, kommen darüber hinaus ggf. die Vereinbarungen nach § 132a SGB V zum Tragen. Danach ist es Aufgabe der Krankenkassen und der Leistungserbringer, Verträge über die Einzelheiten der Versorgung abzuschließen. Hierbei ist auch auf die sachgerechte Qualität der Leistungserbringung zu achten.

97. Abgeordneter **Hubert Hüppe** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, dass die Wohnberatung in Nordrhein-Westfalen in ihrer Existenz gefährdet ist, und beabsichtigt sie vor diesem Hintergrund eine gesetzliche Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI), um die Finanzierung der Wohnberatung im Zusammenhang mit drohender oder schon vorhandener Pflegebedürftigkeit zur Verhinderung von vermehrten Krankenhausaufenthalten und Heimunterbringungen durch die Pflegeversicherung sicherzustellen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Theo Schröder vom 4. September 2002

Probleme bei der Finanzierung der Wohnberatungsstellen in Nordrhein-Westfalen haben sich in den vergangenen Jahren u. a. daraus ergeben, dass die landesunmittelbaren Pflegekassen in Nordrhein-Westfalen verschiedene Verfahren zur Mitfinanzierung der Wohnberatungsstellen gewählt haben, die mit den Vorschriften des Pflegeversicherungsrechts nicht im Einklang standen und Gegenstand aufsichtsrechtlicher Beanstandungen waren.

Um jedoch die gute Arbeit der Wohnberatungsstellen zu stützen, hat sich der Bundesgesetzgeber im letzten Jahr entschieden, im Recht der Pflegeversicherung (SGB XI) eine Rechtsgrundlage für eine Mitfinanzierung der Wohnberatungsstellen durch die Pflegekassen zu schaffen. So wurde im Rahmen des Pflege-Qualtitätssicherungsgesetzes, das zum 1. Januar 2002 in Kraft getreten ist, eine Ergänzung des § 7 SGB XI vorgenommen, die den Pflegekassen ausdrücklich die Möglichkeit einräumt, sich zur Wahrnehmung ihrer Beratungsaufgaben aus ihren Verwaltungsmitteln an der Finanzierung und arbeitsteiligen Organisation von Beratungsangeboten anderer Träger zu beteiligen. Damit wurde die besondere Bedeutung der Beratung einschließlich der Wohnberatung betont und die finanzielle Beteiligung der Pflegekassen an den Beratungsstellen rechtlich abgesichert.

Eine Beteiligung der Pflegebedürftigen an den Beratungskosten der Wohnberatungsstelle im Rahmen der leistungsrechtlichen Vorschrift des § 40 Abs. 4 SGB XI – wie dies gefordert worden ist – ist bewusst nicht vorgesehen worden. Der den Pflegebedürftigen gegenüber ihrer Pflegekasse eingeräumte Anspruch auf einen Zuschuss zu einer wohnumfeldverbessernden Maßnahme in Höhe von bis zu 2 557 Euro soll dem Pflegebedürftigen voll erhalten bleiben und nicht durch Beratungskosten reduziert werden.

Die erst im letzten Jahr geschaffene Rechtsgrundlage in § 7 SGB XI ist ein guter Weg für eine Mitfinanzierung der Wohnberatungsstellen durch die Pflegekassen, der nun von den Beteiligten beschritten werden sollte.

98. Abgeordneter **Wolfgang Lohmann (Lüdenscheid)** (CDU/CSU)

Durch welche Maßnahmen will die Bundesregierung verhindern, dass ambulante Pflegedienste, die sich in der Beatmungspflege engagieren, mangels Kostendeckung seitens der Kostenträger sich aus dieser Pflege wieder zurückziehen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Theo Schröder vom 5. September 2002

Die gesetzliche Krankenversicherung erbringt gemäß § 37 SGB V alle medizinisch notwendigen Leistungen der häuslichen Krankenpflege. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist die Beatmungspflege als „Behandlungssicherungspflege“ nach § 37 Abs. 2 SGB V anzusehen. Entsprechende Behandlungspflegeleistungen, die von ambulanten Pflegediensten erbracht werden, werden somit von den Kran-

kenkassen finanziert. Die Leistungsgewährung im Einzelfall ist Aufgabe der Krankenkassen, deren Entscheidungen von den zuständigen Aufsichtsbehörden überprüft werden können. Der Bundesregierung sind Probleme bei der Gewährung medizinisch notwendiger Leistungen in diesem Zusammenhang bislang nicht vorgetragen worden.

99. Abgeordneter **Wolfgang Lohmann (Lüdenscheid)** (CDU/CSU)

In welcher Form beabsichtigt die Bundesregierung die Kosten, die für die Schulung von Patienten und deren häuslichen Helfern in Umgang und Pflege beatmeter Patienten anfallen, seitens der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) zukünftig tragen zu lassen, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Theo Schröder vom 5. September 2002

Auf die Antwort zu Frage 98 wird verwiesen. Da die genannten Behandlungspflegeleistungen im Rahmen des § 37 SGB V von qualifizierten ambulanten Pflegediensten zu Lasten der GKV erbracht werden, ist die Kostenübernahme für Schulungen von Patienten und häuslichen Helfern nicht vorgesehen.

100. Abgeordneter **Norbert Otto (Erfurt)** (CDU/CSU)

Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Anzahl der langzeitbeatmeten Patienten vor, bzw. was wird die Bundesregierung unternehmen, um an entsprechende Erkenntnisse zu gelangen, wenn keine vorliegen sollten?

101. Abgeordneter **Norbert Otto (Erfurt)** (CDU/CSU)

Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Anzahl von qualifizierten klinischen Einrichtungen bzw. Zentren zur Betreuung von langzeitbeatmeten Patienten vor, bzw. wenn keine Erkenntnisse vorliegen sollten, was wird die Bundesregierung unternehmen, um entsprechende Erkenntnisse zu erhalten?

102. Abgeordneter **Norbert Otto (Erfurt)** (CDU/CSU)

Bewertet die Bundesregierung diese klinischen Einrichtungen bzw. Zentren als bedarfsdekkend und werden diese klinischen Einrichtungen bzw. Zentren im Rahmen von speziellen „Versorgungsverträgen“ gefördert?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Theo Schröder vom 5. September 2002

Der Hilfebedarf langzeitbeatmeter Patienten resultiert aus einer Vielzahl verschiedener Grunderkrankungen und stellt sich selbst auch äußerst unterschiedlich dar. Nicht in jedem Fall ist eine stationäre Versorgung notwendig. Die medizinische und pflegerische Versorgung vieler Betroffener kann vielmehr auch in häuslicher Umgebung stattfinden.

Eine bundesweite Statistik über die Anzahl der langzeitbeatmeten Patienten sowie über die Anzahl klinischer Einrichtungen und Zentren zur Betreuung von langzeitbeatmeten Patienten liegt der Bundesregierung nicht vor.

Die Bundesregierung fragt bei den Spitzenverbänden der Pflege- und Krankenkassen und bei den für die Krankenhausversorgung zuständigen Ländern nach, welche Erkenntnisse dort vorliegen. Sobald die Antworten vorliegen werde ich auf Ihre Fragen zurückkommen.

103. Abgeordneter **Norbert Otto (Erfurt)** (CDU/CSU)

Beabsichtigt die Bundesregierung die Schaffung von speziellen „Beatmungsplätzen“ in klinischen Einrichtungen, Zentren oder Pflegeheimen zu fördern, und wenn nein, wie begründet die Bundesregierung ihre Haltung?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Theo Schröder vom 5. September 2002

Eine gut ausgebaute pflegerische Versorgung nach dem Pflege-Versicherungsgesetz muss den individuellen Versorgungsbedürfnissen aller Pflegebedürftigen gerecht werden und hat sich daher auch den Anforderungen der Beatmungspflege zu stellen. Pflegeeinrichtungen, die sich auf die Bedürfnisse der Beatmungspflege spezialisiert haben, können – auch dann, wenn sie innerhalb einer anderen Einrichtung angesiedelt sind – unter den Voraussetzungen der §§ 72, 71 SGB XI eine Zulassung zur ambulanten oder stationären Pflege durch einen Versorgungsvertrag mit den Landesverbänden der Pflegekassen erhalten, wie dies für andere Pflegeangebote ebenfalls möglich ist. Der Versorgungsvertrag legt dann Art, Inhalt und Umfang der allgemeinen Pflegeleistungen fest. Mit dem Pflege-Versicherungsgesetz ist insoweit für die Pflegekassen die Möglichkeit geschaffen worden, in dem Versorgungsvertrag auf die besonderen Versorgungsbedürfnisse Pflegebedürftiger, wie z. B. derer, die der Beatmungspflege bedürfen, flexibel zu reagieren.

Der Bundesregierung steht es aus rechtlichen Gründen nicht zu, Pflegeplätze oder spezielle Pflegeeinrichtungen für Pflegebedürftige, die auf die Beatmungspflege angewiesen sind, generell zu schaffen oder zu fördern.

Nach § 9 SGB XI haben die Länder eine leistungsfähige, zahlenmäßig ausreichende und wirtschaftliche Versorgungsstruktur vorzuhalten. Eine bundeseinheitliche Regelung zur Weiterentwicklung der

Pflegeinfrastruktur sowie zur Förderung von Pflegeeinrichtungen hätte einer Änderung des Grundgesetzes bedurft.

Die Bundesregierung ist jedoch bestrebt, auch die Qualität der Versorgung von Beatmungspatienten in klinischen und pflegerischen Einrichtungen zu verbessern. Sie erprobt deshalb mit Einzelmaßnahmen unterschiedliche Konzepte und Ansätze, aus denen sich allgemein umsetzbare Erkenntnisse oder Leitlinien ableiten lassen. So werden im Rahmen des Modellprogramms „Verbesserung der Situation der Pflegebedürftigen" des Bundesministeriums für Gesundheit sieben Modelleinrichtungen gefördert, die unter anderem oder schwerpunktmäßig Beatmungspatienten behandeln und betreuen. Inhaltlich stehen dabei die dem Krankheitsbild angemessene Pflege, die Langzeitrehabilitation, die Nachsorge und Nachbetreuung sowie die – Versorgungsdiskontinuitäten vermeidende – Pflegeüberleitung im Vordergrund.

In der Regel handelt es sich um neuere Einrichtungen. Differenzierte Ergebnisse sind deshalb erst in ein bis zwei Jahren zu erwarten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

104. Abgeordneter **Peter Bleser** (CDU/CSU)

Trifft eine Veröffentlichung in der „Rhein-Zeitung" vom 23. August 2002 zu, wonach die Gefahr besteht, dass bereits ein vom Land Rheinland-Pfalz gemeldetes Vogelschutzgebiet einen bestehenden, aber noch beklagten Planfeststellungsbeschluss im Rahmen der Bundesautobahn A 60/Bundesstraße B 50 (Hochmoselübergang) kurz vor Baubeginn wieder gefährden kann, und wenn ja, ist damit zu rechnen, dass die Meldung eines Vogelschutzgebietes ähnliche Baumaßnahmen zukünftig generell ausschließt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Hilsberg vom 3. September 2002

Die Fragen im Zusammenhang mit der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) sind im Rechtsstreit vor dem Oberverwaltungsgericht Koblenz gegen den Planfeststellungsbeschluss zur Bundesstraße B 50n (Hochmoselübergang) erstmals im Verlauf des Gerichtsverfahrens thematisiert worden. Im vorangegangenen Planfeststellungsverfahren wurden von keiner Seite entsprechende Stellungnahmen abgegeben oder Forderungen erhoben.

Insbesondere die Frage der ornithologischen Qualität des Gebietes und die Frage, ob in einem solchen „faktischen Vogelschutzgebiet" alle Eingriffe untersagt sind, oder nur solche, die sich auf das Vogel-

schutzgebiet erheblich auswirken können, ist in dem Verfahren zu klären. Bislang gibt es keine vergleichbare Rechtsprechung.

Es ist davon auszugehen, dass sich das Vorhaben bis zum rechtskräftigen Abschluss des Gerichtsverfahrens verzögern wird.

Vergleichbare Fälle sind bisher nicht bekannt. Sobald ein Vogelschutzgebiet jedoch ausgewiesen und unter Schutz gestellt wurde, kann bei der Planung von Bundesfernstraßen auf diese dann bekannten Gebiete Rücksicht genommen werden. Zudem sind in diesem Fall in begründeten Ausnahmenfällen Eingriffe in das Schutzgebiet möglich.

105. Abgeordneter **Albrecht Feibel** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung bereit, der Aufforderung des Bundesrechnungshofes entsprechend, eine Neuverteilung der Bundesmittel für den geplanten Bau der Magnetschwebebahnen in Nordrhein-Westfalen bzw. Bayern durch den „Wissenschaftlichen Beirat beim Bundesminister für Verkehr“ prüfen zu lassen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 11. September 2002

Die Bundesregierung geht unverändert davon aus, dass die aus der Überprüfung der Ergebnisse der Machbarkeitsstudie gewonnene Einschätzung zutrifft, wonach aus verkehrlicher Sicht beide Transrapidprojekte gesamtwirtschaftlich realisierungswürdig sind. Auch der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages, der sich am 12. Juni 2002 ausführlich mit dem Bericht des Bundesrechnungshofes (BRH) befasst hat, ist im Ergebnis dessen Bedenken nicht gefolgt und hat den Bericht zur Kenntnis genommen, ohne eine Neuberechnung der gesamtwirtschaftlichen Bewertung und Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zu fordern.

Aufgrund dieser Sachlage wird keine Notwendigkeit gesehen, den Wissenschaftlichen Beirat zu befassen oder eine Neuaufteilung der Bundesmittel vorzunehmen.

106. Abgeordneter **Albrecht Feibel** (CDU/CSU)

Sind der Bundesregierung Hemmnisse bei der Ausgestaltung der Region Saar-Lor-Lux bekannt, und wenn ja, welche sind die größten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Hilsberg vom 11. September 2002

Vertragliche Grundlage für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in der Region Saar-Lor-Lux ist die Vereinbarung zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und des Großherzogtums Luxemburg über die Zusammenarbeit in Grenzgebieten vom 16. Dezember 1980. Institutionen die-

ser Zusammenarbeit sind die Regierungskommission und eine Regionalkommission. Die Regionalkommission hat zusätzlich eine Reihe sektoraler Arbeitsgruppen gebildet. Selbst vor der Formalisierung dieser Kooperation bestanden schon intensive grenzüberschreitende Kontakte, die inzwischen zu einer Vielzahl gemeinsamer Projekte geführt haben.

Die insgesamt sehr erfolgreiche Arbeit wird allerdings gelegentlich durch die unterschiedlichen rechtlichen und administrativen Regelungen der beteiligten Partner erschwert. Die Bundesregierung ist zusammen mit den Ländern Rheinland-Pfalz und Saarland ständig darum bemüht, konstruktive und für alle Beteiligten befriedigende Lösungen herbeizuführen. Eine Gelegenheit in diesem Zusammenhang stellt die gegenwärtige Diskussion über die Aufnahme der wallonischen Region und der Sprachgemeinschaften dar. Dies könnte auch einen Anlass bieten, die Tätigkeit der Regionalkommission aufzuwerten und somit die Voraussetzungen für sachorientierte Lösungen vor Ort zu verbessern.

107. Abgeordneter **Albrecht Feibel** (CDU/CSU)

Gibt es Pläne, die Region Saar-Lor-Lux, ähnlich der EUREGIO, in die Rechtsform eines grenzüberschreitenden öffentlich-rechtlichen Zweckverbandes zu überführen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Hilsberg vom 11. September 2002

Der Bundesregierung sind keine Pläne bekannt, die Region Saar-Lor-Lux, ähnlich der EUREGIO, in die Rechtsform eines grenzüberschreitenden öffentlich-rechtlichen Zweckverbandes zu überführen.

108. Abgeordneter **Klaus Hofbauer** (CDU/CSU)

Wann ist die Verkehrsfreigabe der Bundesstraße B 20, Teilstück Ortsumgehung Wilting-Traitsching, vorgesehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Hilsberg vom 10. September 2002

Voraussichtlicher Termin für diese Verkehrsfreigabe ist Mitte Oktober 2002.

109. Abgeordneter **Klaus Hofbauer** (CDU/CSU)

Wann werden die finanziellen Voraussetzungen zum vierspurigen Ausbau der Bundesstraße B 85 zwischen Cham und Untertraubenbach geschaffen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Hilsberg vom 10. September 2002

Das Projekt 4-streifiger Ausbau der Bundesstraße B 85 zwischen Cham und Untertraubenbach ist Gegenstand der laufenden Überarbeitung und inzwischen weit fortgeschrittenen Überarbeitung des Bundesverkehrswegeplanes (BVWP) 1992, die erstmalig bereits in der Bewertungsphase der Projekte in enger Abstimmung mit den Ländern und der Deutschen Bahn AG (DB AG) durchgeführt wird.

Seit Anfang Mai 2002 liegen den Ländern und der DB AG die Projektdefinitionen und die Bewertungsergebnisse in Form von Rohdaten vor. Sie wurden gebeten, diese vorläufigen Daten auf Fehlerfreiheit, Plausibilität und Belastbarkeit zu prüfen sowie die Projekte aus deren Sicht zu priorisieren und die Erkenntnisse in die nunmehr stattfindenden bilateralen Gespräche mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen einzubringen.

Abhängig vom Ergebnis der bilateralen Gespräche können sich in Einzelfällen erneute Bewertungsläufe ergeben. Im Anschluss an die im Herbst 2002 vorgesehene abschließende Bewertungsphase aller Projekte kann der Entwurf des neuen BVWP erstellt werden, in dem die Vorhaben nach Maßgabe der Bewertungsergebnisse für die Kategorien „Vordringlicher Bedarf“, „Weiterer Bedarf“ oder „Keine Aufnahme in den BVWP“ vorgeschlagen werden.

Der Entwurf des BVWP wird sodann voraussichtlich Anfang 2003 nach Abstimmung mit den Bundesressorts und den Ländern sowie nach Anhörung der Verbände dem Kabinett zur Beschlussfassung zugeleitet. Hieran werden sich die Gesetzgebungsverfahren für die Novellen zum Fernstraßenausbaugesetz sowie zum Bundesschienenwegeausbaugesetz mit ihren jeweiligen Bedarfsplänen anschließen.

Projekte des künftigen „Vordringlichen Bedarfs“ können Bestandteil des nächsten Fünfjahresplanes werden. Deren Finanzierung erfolgt dann – nach vorliegendem Baurecht – aus den entsprechenden jährlichen Bundeshaushalten.

110. Abgeordneter **Dr. Egon Jüttner** (CDU/CSU)

In welchem Zeitrahmen erfolgt der Ausbau der Autobahnanschlussstelle Mannheim-Sandhofen zur Bundesautobahn A 6?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Hilsberg vom 28. August 2002

Nach derzeitiger Disposition der zuständigen baden-württembergischen Straßenbauverwaltung kann mit einem Baubeginn voraussichtlich im Jahr 2003 gerechnet werden.

111. Abgeordneter
Dr. Egon Jüttner
(CDU/CSU)

Wie ist die Finanzierung des Ausbaus der Autobahnanschlussstelle Mannheim-Sandhofen zur Bundesautobahn A 6 verbindlich geregelt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Hilsberg vom 28. August 2002

Die Finanzierungsmodalitäten werden im Rahmen einer noch abzuschließenden Vereinbarung geregelt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe trifft gegenwärtig die entsprechenden Vorbereitungen.

112. Abgeordneter
Dr. Egon Jüttner
(CDU/CSU)

Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um die Deutsche Bahn AG zu verpflichten, bei „wilden Bahnübergängen“ den Gefahrenbereich dauerhaft so abzusichern, dass Unfälle vermieden werden können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Hilsberg vom 28. August 2002

Die Fragestellung bezieht sich offensichtlich auf das unbefugte Betreten von Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG. Nach den gesetzlichen Vorschriften der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung ist dies verboten und wird als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Der für Einsenbahnen typische Bahnkörper ist für jedermann eindeutig erkennbar. Es ist allgemein bekannt, dass Bahnanlagen wegen der damit verbundenen Gefahren nicht betreten werden dürfen. Nach der Rechtsprechung wäre es eine Überspannung der Verkehrssicherungspflicht des Eisenbahnunternehmens, von diesem eine Einzäunung sämtlicher Anlagen zu verlangen. Im Übrigen ist es nach allen Erfahrungen nicht möglich, durch Absprerrungen das verbotene Betreten des Gefahrenbereichs zuverlässig und dauerhaft zu verhindern. Für polizeiliche Maßnahmen gegen das unerlaubte Betreten von Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes ist der Bundesgrenzschutz als „Bahnpolizei“ zuständig.

Die Rechtslage erlaubt es nicht, den Eisenbahnunternehmen über die vorhandenen Regelungen hinaus zusätzliche Verpflichtungen aufzuerlegen.

113. Abgeordneter
Dr. Egon Jüttner
(CDU/CSU)

Was unternimmt die Bundesregierung, um die Deutsche Bahn AG zu verpflichten, den „wilden Bahnübergang“ in Mannheim-Blumenau, an dem am 12. Juli 2002 ein elfjähriger Junge tödlich verunglückt ist, dauerhaft abzusichern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Hilsberg vom 28. August 2002

Nach dem Bericht des Eisenbahn-Bundesamtes hat der Bundesgrenzschutz in Mannheim-Blumenau aufgrund mehrerer gefährlicher Eingriffe in den Bahnverkehr im Zusammenhang mit Sachbeschädigungen verstärkt bahnpolizeiliche Kontrollen (Streifengänge) durchgeführt, um die Sicherheit des Bahnverkehrs zu gewährleisten. Durch Anzeigen in der lokalen Presse und im Rahmen von Informationsveranstaltungen an Schulen wurde wiederholt auf die Gefahren beim unbefugten Betreten der Bahnanlagen hingewiesen. Die Stadt Mannheim hat inzwischen einen provisorischen Bauzaun in dem betroffenen Bereich errichten lassen.

114. Abgeordneter **Peter Letzgus** (CDU/CSU)

Wie hoch ist die Anzahl der bei der Deutschen Bahn AG (DB AG) beschäftigten BEV-Beamten (BEV: Bundeseisenbahnvermögen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 6. September 2002

Bei der Deutschen Bahn AG (DB AG) werden derzeit (Stand: 31. Juli 2002) beschäftigt: 55 777 zugewiesene Beamte (§ 12 Abs. 2 Deutsche Bahn Gründungsgesetz – DBGrG), 3 687 beurlaubte Beamte (§ 12 Abs. 1 DBGrG).

115. Abgeordneter **Peter Letzgus** (CDU/CSU)

Welchen jährlichen Betrag an Pensionsrückstellungen überweist die DB AG für diese Beamten an das BEV?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 6. September 2002

Bestandteil der Bahnreform von 1994 ist gewesen, das im Wettbewerb stehende Unternehmen DB AG so zu stellen, als ob es keine Beamten beschäftigen müsste. Die Besoldung sowie die spätere Versorgung der zugewiesenen Beamten wird deshalb weiterhin vom Bundeseisenbahnvermögen (BEV) getragen. Die DB AG leistet jedoch an das BEV Zahlungen in Höhe der Aufwendungen, die sie für die Arbeitsleistung vergleichbarer, von der Gesellschaft neu einzustellender Arbeitnehmer unter Einbeziehung der Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung sowie der betrieblichen Altersversorgung erbringen müsste (§ 21 Abs. 1 DBGrG).

Für die beurlaubten Beamten wurden im Jahre 2001 Versorgungszuschläge (§ 21 Abs. 3 DBGrG) in Höhe von rd. 62,4 Mio. DM erhoben.

116. Abgeordneter **Kurt J. Rossmanith** (CDU/CSU)

Wann ist damit zu rechnen, dass der Bereich der Gesamtumgehung der Stadt Marktoberdorf (Bundesstraßen B 472 und B 16) von der Bundesregierung in den „Vordringlichen Bedarf“ aufgenommen und die erforderliche Finanzierung dieser Maßnahme gesichert wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Hilsberg vom 6. September 2002

Das Projekt Ortsumgehung Marktoberdorf (Bundesstraße B 472 und Bundesstraße B 16) ist Gegenstand der laufenden Überarbeitung und inzwischen weit fortgeschrittenen Überarbeitung des Bundesverkehrswegeplanes (BVWP) 1992, die erstmalig bereits in der Bewertungsphase der Projekte in enger Abstimmung mit den Ländern und der Deutschen Bahn AG (DB AG) durchgeführt wird.

Seit Anfang Mai 2002 liegen den Ländern und der DB AG die Projektdefinitionen und die Bewertungsergebnisse in Form von Rohdaten vor. Sie wurden gebeten, diese vorläufigen Daten auf Fehlerfreiheit, Plausibilität und Belastbarkeit zu prüfen sowie die Projekte aus deren Sicht zu priorisieren und die Erkenntnisse in die nunmehr stattfindenden bilateralen Gespräche mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen einzubringen.

Abhängig vom Ergebnis der bilateralen Gespräche können sich in Einzelfällen erneute Bewertungsläufe ergeben.

Im Anschluss an die im Herbst 2002 vorgesehene abschließende Bewertungsphase aller Projekte kann der Entwurf des neuen BVWP erstellt werden, in dem die Vorhaben nach Maßgabe der Bewertungsergebnisse für die Kategorien „Vordringlicher Bedarf“, „Weiterer Bedarf“ oder „Keine Aufnahme in den BVWP“ vorgeschlagen werden.

Der Entwurf des BVWP wird sodann voraussichtlich Anfang 2003 nach Abstimmung mit den Bundesressorts und den Ländern sowie nach Anhörung der Verbände dem Kabinett zur Beschlussfassung zugeleitet. Hieran werden sich die Gesetzgebungsverfahren für die Novellen zum Fernstraßenausbaugesetz sowie zum Bundesschienenwegeausbaugesetz mit ihren jeweiligen Bedarfsplänen anschließen.

Projekte des künftigen „Vordringlichen Bedarfs“ können Bestandteil des nächsten Fünfjahresplanes werden. Deren Finanzierung erfolgt dann – nach vorliegendem Baurecht – aus den entsprechenden jährlichen Bundeshaushalten.

117. Abgeordneter **Heinz Wiese (Ehingen)** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung bereit, aus Lärmschutzgründen auf der Bundesautobahn A 6 im Bereich der Autobahnanschlussstelle Mannheim-Sandhofen bis zum östlichen Ende von Mannheim-Schönau-Nordost einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 100 km/h zuzustimmen, wenn das Land Baden-Württemberg einen entsprechenden Antrag stellt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Hilsberg vom 11. September 2002

Wie in der Bundestagsdrucksache 14/9775 zu Frage 78 bereits ausgeführt, müssen nach den bundesweit geltenden Lärmschutzrichtlinien Straßenverkehr Verkehrsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen mindestens eine Absenkung des Immissionspegels um 3 dB(A) bewirken. Auch mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 100 km/h kann eine entsprechende Lärmminderung nicht erreicht werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

118. Abgeordneter **Peter Götz** (CDU/CSU)

Welche Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung (Stipendium) gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung für deutsche Schülerinnen und Schüler (11. Klasse Gymnasium), die in Großbritannien für einen gewissen Zeitraum eine englische Schule ggf. Privatschule besuchen wollen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolf-Michael Catenhusen vom 9. September 2002

Der Besuch eines ausländischen Gymnasiums ab Klasse 11 kann mit BAföG gefördert werden. Gymnasiasten aus Bundesländern, in denen das Abitur nach 12 Schuljahren erworben wird, können auch Förderung für einen Auslandsaufenthalt in Klasse 10 erhalten.

Inwieweit die Bundesländer im Rahmen der Kulturhoheit Stipendien für Auslandsaufenthalte von Schülerinnen und Schülern vergeben, müsste beim jeweiligen Kultusministerium erfragt werden.

Über das EU-Programm „SOKRATES-COMENIUS 1“ kann auf der Basis von Schulpartnerschaften – in allerdings begrenztem Umfang – Schülermobilität gefördert werden. Nationale Agentur für das SOKRATES-Programm im Schulbereich ist der Pädagogische Austauschdienst der Kultusministerkonferenz (http://www.kmk.org).

Berlin, den 13. September 2002



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83-91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333